KPMG

Clarity on Business Reporting

Geschäftsberichte lesen und verstehen

8. Auflage

Clarity on Business Reporting

Geschäftsberichte lesen und verstehen

05

05 **Editorial**

06 **Keiner liest mehr Geschäftsberichte**
Kriterien für einen aussagekräftigen Geschäftsbericht

16 **Herausforderungen und Risiken der Wirtschaftsprüfung**
Prof. Dr. Leibfried und Philipp Hallauer im Gespräch

22

Fragen und Antworten zu

22 Rechnungslegung in der Schweiz
26 Geschäftsbericht
28 Corporate-Governance- und Vergütungsbericht
32 Bilanz
40 Gesamtergebnisrechnung inkl. Erfolgsrechnung
50 Eigenkapitalnachweis
54 Geldflussrechnung
58 Anhang
64 Bericht der Revisionsstelle

75

75 **Kontakte & Impressum**

Geschäftsberichte lesen und verstehen

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir leben in einer schnelllebigen Welt. Täglich werden wir von Informationen überflutet, die immer kürzere Halbwertszeiten haben und Aktualisierungen erfordern. Von Informationen, die wegen der überall drohenden Fake News auch immer öfter verifiziert werden müssen.

Vor diesem dynamischen Hintergrund kommt Geschäftsberichten eine anhaltend hohe Wichtigkeit zu. Deren Aufgabe ist es, finanzielle und andere relevante Unternehmensinformationen zu strukturieren mit dem Ziel, bei Investoren, Banken, Behörden und vielen weiteren Anspruchsgruppen Vertrauen zu schaffen – dies in Verbindung mit vielen weiteren Kommunikationsmassnahmen und als sehr direkter Beitrag für verlässliche, gut funktionierende Finanzmärkte. Die Realität hält sich allerdings nicht immer ans Drehbuch: Das Interesse an Unternehmensinformationen ändert sich laufend, sowohl bezüglich des Inhalts wie auch der verwendeten Form. Entsprechend unterliegen auch Geschäftsberichte seit Jahren einem grossen Wandel.

Die vorliegende Publikation richtet sich an Studierende, Lehrkräfte, Medienschaffende und viele weiter an Finanzinformationen Interessierte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Sie bietet eine Übersicht über wichtige aktuelle und zukünftige Entwicklungen. Sie zeigt auf, welche Zutaten für einen zielgerichteten und aussagekräftigen Geschäftsbericht nötig sind, und erklärt insbesondere das Wesen von Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Eigenkapitalnachweisen, Geldflussrechnungen und die entsprechenden Angaben des Anhangs in einfachen Worten. Wir nehmen auch Stellung zur Rolle und Verantwortung der Wirtschaftsprüfer, da sie weit über das vielbesagte Testat hinausreichen und die vertrauensbildende Wirkung des Geschäftsberichts unterstützen.

«Geschäftsberichte lesen und verstehen» erscheint bereits in der 8. Auflage und ist seit bald 20 Jahren eine der meistgelesenen KPMG Publikationen überhaupt. Dies alleine zeigt, dass dem Verständnis im Umgang mit Geschäftsberichten eine anhaltend hohe Bedeutung zukommt. Es lohnt sich, sich regelmässig mit der Frage auseinanderzusetzen, wie Unternehmen Kerninformationen glaubwürdig und verlässlich nach aussen tragen sollen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

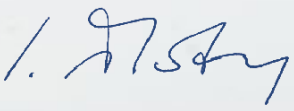

Lukas Marty
Leiter Wirtschaftsprüfung & Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz

Daniel Haas
Partner Wirtschaftsprüfung & Accounting Advisory Services KPMG Schweiz

Keiner liest mehr Geschäftsberichte

Zielgerichtete und aussagekräftige Berichterstattung

Geschäftsberichte werden nicht mehr gelesen – diese Aussage hört man immer häufiger, nicht nur von Laien, sondern auch von Verwaltungsräten, Finanzverantwortlichen und Investoren. Geschäftsberichte sind traditionellerweise umfangreiche Werke mit vielen Detailinformationen und komplexen Abhandlungen zur Rechnungslegung eines Unternehmens. Investoren, Banken, Behörden und weitere Anspruchsgruppen sollen möglichst realitätsnahe Informationen zum finanziellen Zustand des Unternehmens erhalten. Während die traditionelle Berichterstattung aus einer Sammlung von Berichten zu verschiedenen Unternehmensbereichen besteht und rückwärtsgerichtet ist, geht der Trend hin zu einer Berichterstattung, die die verschiedenen Disziplinen besser integriert und auch vermehrt zukunftsgerichtete Informationen enthält. Dies wirft die Frage auf, wie sich ein idealer Geschäftsbericht gestalten würde, könnte er auf der «grünen Wiese» erstellt werden.

Geschäftsberichte sind eher schwerfällige und undankbare Publikationen. Seitenweise Zahlenreihen und Details zur Rechnungslegung, oft begleitet von umständlichen Texten zur Geschäftstätigkeit und zur Entwicklung im Berichtsjahr. Über Jahre hinweg kumulierte und ergänzte Inhalte sowie neue Anforderungen von Gesetzgebern, Standardsettern und Börse haben das Volumen anwachsen lassen. Mit einem attraktiven Gestaltungskonzept versuchen Unternehmen daher oft, dem Zahlenberg den Schrecken zu nehmen. Viele Leserinnen und Leser von Geschäfts- und Finanzberichten wünschen sich jedoch kürzere und relevantere Inhalte. Anlass genug, um über eine zielgerichtete und aussagekräftige Berichterstattung nachzudenken. Bekäme man die Chance, einen Geschäftsbericht von Grund auf neu zu konzipieren, woran würde man sich orientieren und welche Schlüsselfragen sollten sich die Verantwortlichen stellen?

1

An welche Anspruchsgruppen richten wir den Geschäftsbericht?

2

Welche relevanten Inhalte interessieren die Anspruchsgruppen und welche Orientierungshilfen gibt es?

3

Soll der Geschäfts-bericht gedruckt oder digital zur Verfügung gestellt werden?

4

Welche Bestandteile sind von einer unabhängigen Stelle zu prüfen?

1 An welche Anspruchsgruppen richten wir den Geschäftsbericht?

Die verschiedenen Anspruchsgruppen sind besser vernetzt denn je und können aktiv auf Unternehmen Einfluss nehmen. Zahlreiche Unternehmen suchen deshalb durch gezielte Kommunikation den aktiven Austausch, um ihre Reputation zu stärken, von den Anspruchsgruppen zu lernen und sie gegebenenfalls in die unternehmerischen Entscheidungen miteinzubeziehen. Mit dem Geschäftsbericht als wesentlichem Instrument der Unternehmenskommunikation sollen die Stakeholder gezielt mit Informationen versorgt werden. Mit zunehmender Adressatenzahl erhöht sich jedoch die Gefahr, aufgrund der Informationsflut die Informationsbedürfnisse der diversen Anspruchsgruppen nicht mehr befriedigen zu können. Für berichterstattende Unternehmen bedeutet dies, dass vorab zwingend Klarheit in Bezug auf die relevanten Stakeholder und deren Informationsbedürfnisse geschaffen werden muss.

Als Anspruchsgruppen kommen neben den Investoren, Finanzanalysten und Gläubigern auch Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Regulatoren, Gesetzgeber und ganz allgemein die Öffentlichkeit in Frage.

Der eigentliche Fokus des Geschäftsberichts – die Vermittlung des Finanzabschlusses – liegt normalerweise auf den Investoren und Gläubigern. Ein Unternehmen sollte sich daher überlegen, ob ergänzend zum Geschäftsbericht andere Kommunikationsinstrumente wie Website oder Imagebroschüren für die Befriedigung der Informationsbedürfnisse anderer Anspruchsgruppen genutzt werden können. Dadurch lässt sich der Geschäftsbericht als jährliches Kommunikationsinstrument auf die Entwicklung des Unternehmens in der Geschäftsperiode fokussieren, während längerfristig gültige Informationen an anderer Stelle gefunden werden.

---

2 Welche relevanten Inhalte interessieren die Anspruchsgruppen?

Sobald die Stakeholder definiert sind, kann an den relevanten Inhalten gearbeitet werden. Die verschiedenen Elemente machen die Erstellung eines neuen Geschäftsberichts zu einem multidisziplinären Projekt: Neben Investor Relations, Unternehmenskommunikation sowie dem Finanz- und Controlling-Team sind weitere Verantwortliche wie Personal-, Rechts- und IT-Abteilung miteinzubeziehen. Folgende Elemente sind **Bestandteil eines klassischen Geschäftsberichts eines an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierten Unternehmens:**

A Einleitung/Aktionärsbrief

Einleitender Brief des Verwaltungsratspräsidenten (und des CEO) an die Aktionäre – dieser fasst die wichtigsten Aspekte der Unternehmensentwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahrs zusammen und gibt häufig auch schon einen Ausblick auf das neue Jahr.

B Lagebericht/Management Discussion & Analysis (MD&A)

Detaillierte Erläuterungen – u.a. zur Umsetzung der Strategie, zur Zielerreichung, zum Geschäftsmodell des Unternehmens, zu Chancen und Risiken, zur quantitativen und qualitativen Analyse der Performance des Unternehmens und seiner Divisionen/Segmente, zu alternativen Performance-Grössen (siehe dazu Seite 48) und zu Kapitalmarktinformationen.

C Corporate-Governance-Bericht

Beschrieb, wie ein Unternehmen seine Führungs- und Überwachungsstruktur aufgebaut hat, wie die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat, Konzernleitung und anderen Organen geregelt ist und wie das Unternehmen die Corporate Governance im Geschäftsjahr gelebt hat (erstellt nach den Vorgaben der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Exchange Regulation) – siehe dazu Kapitel Corporate Governance- und Vergütungsbericht auf Seite 28.

D Vergütungsbericht

Detailangaben zur effektiv ausbezahlten Entschädigung an aktuelle und ehemalige Führungsmitglieder des Unternehmens (Verwaltungsrat und Konzernleitung), erstellt nach den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) – zu den Zahlen des Vergütungsberichts wird ein Prüfungsbericht der Revisionsstelle veröffentlicht.

E Corporate Social Responsibility Report (CSR-Report) oder Nachhaltigkeitsbericht

Angaben über die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt, Erläuterung der Anstrengungen des Unternehmens verbunden mit der Darstellung von finanziellen und nicht-finanziellen Kennzahlen; oft werden Elemente des Nachhaltigkeitsberichts in die MD&A integriert – der gesamte Nachhaltigkeitsbericht wird nach einem anerkannten Standard (wie z.B. den GRI Sustainability Reporting Standards) erstellt und ist häufig als separates Dokument online verfügbar.

F Finanzielle Berichterstattung

Diese beinhaltet in der Regel die nachfolgend ausgezeichneten Bestandteile, welche in dieser Publikation ab Seite 26 im Detail erläutert werden:

- Die **Konzernrechnung**, bestehend aus den sogenannten «primary financial statements» – der **Bilanz**, der **Gesamtergebnisrechnung** inkl. **Erfolgsrechnung**, dem **Eigenkapitalnachweis** und der **Geldflussrechnung** – sowie dem dazugehörigen **Anhang** (erstellt nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP)
- Den **Bericht der Revisionsstelle** zur Prüfung der Konzernrechnung
- Den **Einzelabschluss der Holdinggesellschaft**, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und erläuterndem Anhang (erstellt nach den Vorgaben des Schweizer Obligationenrechts)
- Den **Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns**
- Den Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung des Einzelabschlusses der Holdinggesellschaft
- Zudem wird oft auch eine Mehrjahresübersicht der Schlüsselkennzahlen präsentiert.

Verständliche Verknüpfung der relevanten Informationen

Verschiedene Bestandteile wie Lagebericht, Corporate-Governance-Bericht und finanzielle Berichterstattung sind obligatorische Elemente der jährlichen Berichterstattung.

Aus Sicht des Investors sollte der Geschäftsbericht zwingend aufzeigen, wie im Unternehmen Werte für den künftigen Erfolg geschaffen werden. In heutigen Berichten nehmen Finanzabschlüsse oft bis zu zwei Drittel in Anspruch, obwohl sie hauptsächlich Aufschluss über die Vergangenheit geben (siehe «Reporting-Lücke»). Um zu beurteilen, wie künftige Herausforderungen bewältigt werden können, sind diese daher oft nur von beschränktem Nutzen, da zukünftige Geldflüsse häufig aus immateriellen Werten hervorgehen. Diese lassen sich oft nicht direkt in der Bilanz ablesen (u.a. selbst entwickelte Marken, effiziente Prozesse, bestens ausgebildete, qualifizierte Mitarbeitende, Innovationskraft). Hier braucht es zusätzliche Ausführungen zur Leistung des Unternehmens und messbare Leistungsmerkmale, über welche Rechenschaft abgelegt werden kann.

Im Sinne eines Top-Down-Ansatzes sollte sich der Geschäftsbericht darauf fokussieren, welche Strategie und Ziele das Unternehmen verfolgt und mit welchem Geschäftsmodell Erträge erwirtschaftet werden. Welche Input-Faktoren sind bedeutend für das Unternehmen und welche Pläne bestehen bezüglich kritischen Ressourcen? Worauf fokussiert das Management und welche Investitionen in Forschung und Entwicklung sollen künftige Cashflows für das Unternehmen generieren? Vernetzte Kennzahlen helfen aufzuzeigen, welche wesentlichen Werttreiber das Management für den Erfolg des Unternehmens steuert. Informationen zur Qualität der Kundenbeziehungen, Zufriedenheit der Mitarbeitenden oder andere nichtfinanzielle Indikatoren sind dabei in vielen Fällen ebenso bedeutend für die Beurteilung des Unternehmenswerts wie finanzielle Kennzahlen.

Die «Reporting-Lücke»

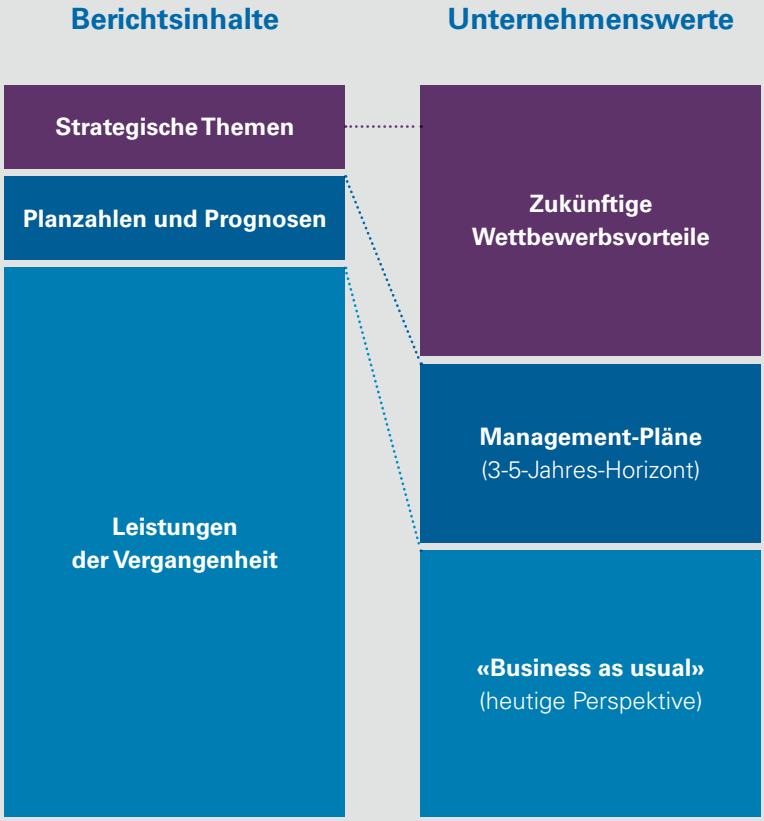

Integrated Reporting Framework

Für die Entwicklung des Geschäftsberichts zeigt das vom International Integrated Reporting Council (IIRC) Ende 2013 veröffentlichte Integrated Reporting Framework – kurz <IR> – einen möglichen Weg auf. Mit Blick auf die Informationsbedürfnisse von Kapitalgebern fordert es einen stärkeren Fokus auf Strategie und Geschäftsmodell und eine Verknüpfung von bislang «isolierten» Teilen der Berichterstattung sowie der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Dies, um die Zusammenhänge und Fortschritte bei der Erreichung der strategischen Zielsetzungen zu erklären und eine vermehrt zukunftsorientierte Sicht zu ermöglichen. In der Schweiz ist das <IR> nicht zwingend anzuwenden. In den aktuellen Geschäftsberichten einiger Schweizer Unternehmen finden sich jedoch viele der von <IR> proklamierten Prinzipien und teils sogar ein freiwilliger und expliziter Bezug zu diesem prinzipienbasierten Framework.

Disclosure-Initiative: Fokus auf Stakeholder-relevante Informationen

Auch die standardsetzenden Gremien haben festgestellt, dass durch die zunehmende Komplexität der Rechnungslegung und die immer neuen Ansprüche an die Berichterstattung die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Geschäftsberichte leiden. So hat das International Accounting Standards Board (IASB) – welches die IFRS-Rechnungslegungsstandards festlegt – ein Dokument mit dem hoffnungsvollen Titel «Better Communication in Financial Reporting» publiziert. Dieses plädiert für aussagekräftigere Konzernrechnungen und gibt konkrete illustrative Beispiele, wie die Konzernrechnung lesbarer strukturiert werden kann. Auf Basis von Best-Practice-Beispielen und einer umfassenden Umfrage bei den jeweiligen Verantwortlichen wurden folgende Grundprinzipien einer wirksamen Kommunikation definiert:

1. **Unternehmensspezifisch**
   Abkehr von sogenannten «boilerplates» (Standardtexten) hin zu konkreten, auf die eigene Unternehmung zugeschnittenen Informationen
2. **Einfach und direkt**
   Verwendung von einfachen Beschreibungen und Satzstrukturen, ohne nützliche Informationen auszulassen
3. **Besser organisiert**
   Sinnvolle Darstellung von Informationen (Reihenfolge), um den Nutzern zu helfen, das Wesentliche vom weniger Wesentlichen zu unterscheiden
4. **Besser verknüpft**
   Verknüpfung von Informationen, um den Nutzern die Beziehung zwischen den einzelnen Informationen verständlicher zu machen
5. **Besser formatiert**
   Auswahl eines geeigneten Formats für die Darstellung der Informationen
6. **Duplikationsfrei**
   Vermeidung von unnötigen Duplizierungen, welche die Kommunikation erschweren
7. **Verbesserte Vergleichbarkeit**
   Offenlegung von Informationen, welche die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und über Berichtszeiträume hinweg verbessern, ohne den Nutzen zu beeinträchtigen

Quelle: «Better Communication in Financial Reporting», IFRS Foundation (Oktober 2017)

Diese Prinzipien können für den Geschäftsbericht als Ganzes betrachtet werden, nicht nur für die Konzernrechnung. Den Blick auf das Wesentliche haben das Integrated Reporting Framework und die Rechnungslegungsstandards gemeinsam. Die IFRS definieren als wesentlich, was für die Entscheidungsgrundlage der Abschlussadressaten relevant ist. Standardisierte Erläuterungen, die aus anderen Geschäftsberichten oder vom Rechnungslegungsstandard direkt abgeschrieben werden, sind einer «true and fair view»-Berichterstattung grundsätzlich nicht dienlich.

Wahl des passenden Rechnungslegungsstandards

Als Grundlage eines jeden Geschäftsberichts dient das geprüfte Zahlenmaterial der Jahresabschlüsse, welche nach einem bestimmten Rechnungslegungsstandard erstellt wurden (siehe anerkannte Rechnungslegungsstandards an der SIX Swiss Exchange). Aus dem geprüften Finanzabschluss werden im Geschäftsbericht u.a. die wesentlichen Kennzahlen in mehrjährigen Übersichten aufbereitet. Sie dienen den Investoren und Gläubigern als Entscheidungsgrundlage. Noch vor der Ausgestaltung des Geschäftsberichts muss sich das Unternehmen daher überlegen, auf welcher Basis es seinen Konzernabschluss erstellt, welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze anzuwenden sind und welcher Grad an Transparenz den Abschlussadressaten geboten werden soll. An der SIX Swiss Exchange sind die Konzernrechnungen von mehr als der Hälfte aller Unternehmen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Unternehmen, die den Schweizer Standard Swiss GAAP FER anwenden, machen rund ein Drittel aus. Die übrigen Unternehmen wenden den amerikanischen Standard United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) oder spezialgesetzliche Regelungen (Bsp. Banken) an.

Anerkannte Rechnungslegungsstandards an der SIX Swiss Exchange

	IFRS	Swiss GAAP FER	US GAAP
Ausrichtung	Kotierte Unternehmen mit internationaler Ausrichtung	KMU, Gruppen oder kotierte Unternehmen mit Fokus auf den Schweizer Kapitalmarkt	Kotierte Unternehmen mit Ausrichtung auf den US-amerikanischen Kapitalmarkt
Umfang	Ca. 3'600 Seiten	Ca. 200 Seiten	Ca. 25'000 Seiten
Orientierung	Prinzipienorientiert	Prinzipienorientiert	Regelorientiert / Einzelfallorientiert
Offenlegung	Extensiv	Konzentrierter Umfang der Offenlegung	Extensiv
Änderungen	Laufend	Selten	Laufend
Wahlrecht	Limitierte Wahlrechte	Diverse Wahlrechte vorhanden	Sehr limitierte Wahlrechte

Die IFRS sind längst nicht für alle Unternehmen sinnvoll und notwendig. Die vielen Standards, die es bei Neuerungen umzusetzen und zu integrieren gilt, lösen firmenintern oft umfassende organisatorische und kostenintensive Umstellungen aus, die substanzielle Ressourcen absorbieren. Für international ausgerichtete Unternehmen stellen die IFRS de facto eine «globale Sprache der Finanzberichterstattung» dar. In vielen Ländern wurden die IFRS auch als handelsrechtlich relevantes Regelwerk definiert, was die konzernweite Berichterstattung vereinfacht. Auch der verbesserte Zugang zum internationalen Kapitalmarkt und der Industrievergleich mit Mitbewerbern werden häufig als Gründe für die Wahl von IFRS genannt. Finden die erwähnten Argumente jedoch keinen fruchtbaren Boden, muss sich eine Gesellschaft konsequenterweise fragen, weshalb sie ein im Vergleich zu den Swiss GAAP FER derart komplexes Regelwerk anwenden soll.

Aufgrund der Kosten und Komplexität der internationalen Rechnungslegungsnormen haben die Swiss GAAP FER insbesondere in den letzten Jahren an Popularität gewonnen. Als Schweizer Regelwerk sind sie im internationalen Kontext und bei internationalen Investoren wenig bekannt. Hingegen sprechen geringere Komplexität und Aufwand, kombiniert mit dem Umstand, dass die Stakeholder nicht zwingend die IFRS als Rechnungslegungsstandard fordern, für die Swiss GAAP FER. Die Schweizer «true and fair view»-Lösung ist im Umfang wesentlich überschaubarer. Namhafte Unternehmen haben ihre Berichterstattung bereits von IFRS auf Swiss GAAP FER umgestellt.

3 Soll der Geschäftsbericht gedruckt oder digital zur Verfügung gestellt werden?

Die neue digitale Welt eröffnet auch im Berichtswesen neue Perspektiven. Wir sprechen hier nicht über Effizienzgewinne in der Rechnungslegung oder im Prüfprozess, sondern lediglich über Chancen und Möglichkeiten der elektronischen Berichterstattung. Das Einsparen von Papier-, Druck-, Lagerungs- und Versandkosten sind die offensichtlichen Vorteile einer Online-Lösung. Auf den zweiten Blick eröffnen sich noch weitere Chancen bei der Digitalisierung, zum Beispiel eine stärkere Individualisierung der Informationen und damit eine bessere Interaktion mit den Investoren und übrigen Interessierten. Mit webbasierten Funktionen (z.B. einem Regler, mit welchem sich Vergütungsszenarien durchspielen lassen), Fotomaterial oder Video- und Audiodateien lassen sich Informationen auf vielfältige Art und Weise anzeigen und illustrieren – selbstverständlich optimiert auf die verschiedenen Ausgabegeräte.

Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und gehört heute zu einer Good-Practice-Berichterstattung. Wir sehen folglich bereits heute weniger gedruckte Geschäftsberichte und dafür mehr individualisierte, digitale Lösungen. Unterstützt werden Online-Auftritte der Berichterstattung mittlerweile auch von Social-Media-Aktivitäten. #Hashtags und $Cashtags verweisen auf neuste Zahlen und Fakten aus der Unternehmens- und Finanzwelt. So wird die aufwändige Logistik des Versands durch die agilen Kanäle der sozialen Medien ersetzt. Und hier stehen wir noch ganz am Anfang einer Entwicklung, die uns Schritt um Schritt in Richtung einer transparenten und offenen Echtzeitvermittlung von Unternehmenskennzahlen führt (siehe Box zur börsenrechtlichen Periodizität der Berichterstattung). Auch die Blockchain-Technologie wird hier noch ihren Fingerabdruck hinterlassen. Investoren, Geldgeber, Behörden und die interessierte Öffentlichkeit werden von der adressatengerechten Individualisierung mit Bestimmtheit profitieren. Und die Unternehmen hoffentlich auch.

Periodizität der Berichterstattung von an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen

Börsenrechtliche Berichterstattungspflichten	**Unternehmen mit Eigenkapitalinstrumenten (Aktien)**	**Unternehmen mit Fremdkapitalinstrumenten (Anleihen)**
Geschäftsbericht	• Innerhalb von 4 Monaten nach dem Bilanzstichtag • Geprüfte Jahresabschlüsse (Konzernrechnung/Einzelabschluss)	
Halbjahresbericht	• Innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag • Ungeprüfter Halbjahresabschluss	• Keine Pflicht
Weitere gesetzliche Berichterstattungspflichten	• Durch Ereignisse gesteuert • Z.B. Ad-hoc-Publizität, Management Transaktionen, Veränderungen in VR/Konzernleitung	

4 Welche Bestandteile des Geschäftsberichts werden von einer unabhängigen Stelle geprüft?

Für die Abschlussadressaten ist es von Relevanz, welche Elemente des Geschäftsberichts von einer unabhängigen Stelle geprüft wurden und inwiefern diese die Regelkonformität der entsprechenden Informationen bestätigt hat. Dies schafft Sicherheit und Vertrauen für die bestehenden und potenziellen Investoren, Gläubiger, Kunden und Lieferanten.

Die geprüften Bestandteile sind explizit gekennzeichnet bzw. mit einem separaten Bericht versehen. In den Berichten der Revisionsstelle zu den Finanzabschlüssen findet der Investor oder Gläubiger entsprechende Angaben über die Einhaltung der Rechnungslegungsnorm sowie Informationen zu den «besonders wichtigen Prüfungssachverhalten» («key audit matters»). Auch der Vergütungsbericht wird aufgrund der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (Art. 17 VegüV) durch die Revisionsstelle geprüft.

Für die übrigen Informationen des Geschäftsberichts (z.B. Corporate-Governance-Bericht, Lagebericht) besteht keine ausdrückliche Prüfungspflicht und folglich sind diese nicht durch das Prüfungsurteil der Revisionsstelle abgedeckt. Die Revisionsstelle muss die übrigen Informationen des Geschäftsberichts jedoch lesen und auf ihre Konsistenz in Bezug auf die Finanzabschlüsse beurteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Schweizer Prüfungsstandards PS 720 bzw. aus ISA 720 («Die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen in Dokumenten, die den geprüften Abschluss enthalten»). Zuweilen wird auch der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung ist nicht Teil einer gesetzlichen Prüfung und wird von einem Prüfungsunternehmen auftragsbasiert durchgeführt.

Prüfungspflichten im Überblick

Bestandteil	Anforderung an die Prüfung
Einleitung/Aktionärsbrief	Keine Prüfungspflicht: Externe Revisionsstelle beurteilt die Konsistenz in Bezug auf die Finanzabschlüsse
Lagebericht Management Discussion & Analysis	
Corporate-Governance-Bericht	
Vergütungsbericht	Bei börsenkotierten Gesellschaften Prüfung durch Revisionsstelle
Nachhaltigkeitsbericht Corporate Social Responsibility	Keine Prüfungspflicht Freiwillige Prüfung, auftragsbasiert
Konzernrechnung	Prüfung durch Revisionsstelle
Einzelabschluss der Holdinggesellschaft und Antrag zur Gewinnverwendung	

«Unternehmen sollten den Status quo ihres Geschäftsberichts hinterfragen und Möglichkeiten eruieren, noch gezielter auf die Bedürfnisse ihrer vielfältigen Stakeholder und deren Informationsbedarf einzugehen.

Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten im Bereich der Individualisierung und Interaktion. Diese Chance sollte zwingend genutzt werden.»

Daniel Haas
Partner Wirtschaftsprüfung & Accounting Advisory Services KPMG Schweiz

«Je schlechter die Zahlen, desto blumiger die Worte»

Erwartung und Realität in der Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. Peter Leibfried von der Universität St. Gallen und **Philipp Hallauer,** Leiter National Quality & Risk Management, KPMG Schweiz, erörtern die Herausforderungen und Risiken der Wirtschaftsprüfung.

Der Geschäftsbericht als Flaggschiff der Unternehmensberichterstattung soll die Zahlen – und somit den Zustand – eines Unternehmens offen, transparent und vergleichbar darstellen. Der Wirtschaftsprüfung kommt die Aufgabe zuteil, die korrekte Anwendung des zugrunde liegenden Rechnungslegungsstandards zu prüfen und eine Einschätzung zur Fortführungsfähigkeit des Unternehmens vorzunehmen. Zur Aufgabe und zum Zweck der Wirtschaftsprüfung gibt es jedoch immer wieder Missverständnisse und unterschiedliche Erwartungen. Dieser sogenannte «expectation gap» ist so alt wie die Wirtschaftsprüfungsbranche selbst. In letzter Zeit häufen sich jedoch die Negativschlagzeilen in den Medien. Ist die Wirtschaftsprüfung riskanter geworden? Braucht es mehr Regeln und Gesetze? Oder werden es Digitalisierung und Big Data schon richten?

Prof. Dr. Peter Leibfried Ist die Wirtschaftsprüfung riskanter geworden?

Philipp Hallauer Die Wirtschaftsprüfung war schon immer ein riskantes Geschäft. Die Organstellung, die Solidarhaftung sowie der Umstand, dass wir nicht das ganze Jahr hindurch beim Kunden sind, sind wichtige Aspekte. Was jetzt noch dazukommt, sind die Dynamik des Wandels, die rasante Entwicklung auf technologischer Ebene und eine zunehmende grenzüberschreitende Regulierung. Dabei steigt das Interesse der Medien und Öffentlichkeit an unserer Arbeit kontinuierlich. Da kann man doch sagen, unser Geschäft ist riskanter geworden.

[Links] **Philipp Hallauer,** Leiter National Quality & Risk Management, KPMG Schweiz
[Rechts] **Prof. Dr. Peter Leibfried,** Institut für Accounting, Controlling und Auditing, Universität St. Gallen

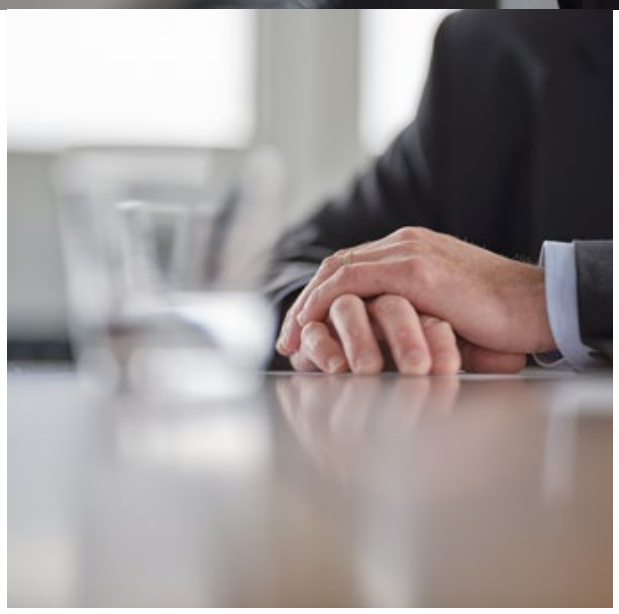

«Absolut unabhängig ist man eigentlich nur dann, wenn man bereit ist, ein Mandat unter Umständen aufzugeben oder zu verlieren.»

Prof. Dr. Peter Leibfried Wie gehen Sie mit dem Expectation Gap, dieser Diskrepanz zwischen der Erwartung von Öffentlichkeit, Medien und weiteren Anspruchsgruppen, und der Realität Ihres Berufsstandes um?

Philipp Hallauer Der Expectation Gap begleitet mich tatsächlich seit rund 30 Jahren. Er steht in direktem Zusammenhang mit dem Vertrauen als zentraler Basis und Voraussetzung für das gute Funktionieren des Kapitalmarkts und unserer Wirtschaft. Die einzelnen Teilnehmer am Wirtschaftskreislauf müssen Vertrauen in unsere Arbeit haben. Wir müssen liefern, was sie berechtigterweise von einem Audit erwarten dürfen. Diese Lücke, soweit sie besteht, müssen und können die Prüfer schliessen. Andererseits besteht die Erwartungslücke auch darin, dass die Öffentlichkeit zuweilen meint, wir hätten die Funktion eines Compliance Officer, müssten alle Missstände erkennen und seien ein Garant für das längerfristige Überleben des Unternehmens. Solche Erwartungen können wir im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags natürlich nicht erfüllen. Hier bedarf es definitiv der Aufklärung. Da haben die Branche, die Behörden, die Politik und nicht zuletzt auch die Medien eine Verantwortung. Sie alle können für mehr Klarheit und Verständnis sorgen.

Prof. Dr. Peter Leibfried Der Zeitgeist geht stark in Richtung «mehr Sicherheit», «mehr Kontrolle», «gegen alles abgesichert sein». Wird es schwieriger, die Erwartungshaltung an die Wirtschaftsprüfung zu justieren?

Philipp Hallauer Da gebe ich Ihnen Recht. Der Mensch möchte heute möglichst keine Unfälle und keine Überraschungen erleben. Und wenn doch etwas passiert, muss es immer einen Schuldigen geben. Andererseits unterstreicht diese Haltung die Wichtigkeit und Relevanz unseres Berufs. Viele dieser Erwartungen, bzw. die Lücken zwischen der Erwartung und der Realität, können wir mit neuen Prüfmethoden, neuen Ansätzen und auch einem höheren Prüfaufwand schliessen. Doch die generelle Grundhaltung in der Gesellschaft zur absoluten Sicherheit und Kontrolle muss von anderen Stellen adressiert werden. Denn Fehler in der Wirtschaft werden immer passieren, und es werden auch immer wieder Unternehmen untergehen.

Prof. Dr. Peter Leibfried Hat sich das Risikoverhalten von Mitarbeitenden im Vergleich zu früher verändert?

Philipp Hallauer Die soziale Bindung zu einem Arbeitgeber ist heute nicht mehr dieselbe wie vor 50 Jahren. Die globale Mobilität trägt dazu bei. Das hat einen Einfluss auf das Risiko- und Fehlverhalten von Angestellten, insbesondere auch Kadermitarbeitenden. Die Loyalität ist weniger ausgeprägt, das heisst, wenn etwas schiefläuft, kann man seinen Weg woanders fortsetzen. Diese Kultur ist im angelsächsischen Raum noch ausgeprägter, zumal das Scheitern dort per se nicht so negativ konnotiert ist. Gleichzeitig und gerade deswegen ist beispielsweise in den USA die Regulierungsdichte viel grösser als in Europa. Aber wir sind auf dem besten Weg, hier aufzuholen …

Prof. Dr. Peter Leibfried Wird der heutige Prüfansatz eines Tages von einem Echtzeit-Auditverfahren abgelöst?

Philipp Hallauer Davon spricht man tatsächlich in der Branche. Das wäre ein interessanter Ansatz. Doch eine Echtzeitverarbeitung all der komplexen Vorgänge in globalen Konzernen ist keine einfache Aufgabe. Schauen wir mal, wohin uns die Innovation bei diesem Thema führt.

Prof. Dr. Peter Leibfried Welche Rolle spielt die Unabhängigkeit bezüglich der Qualität der Wirtschaftsprüfung?

Philipp Hallauer Die Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die externe Revision. Ist die Unabhängigkeit nicht gegeben, verliert die Revisionsstelle ihre Glaubwürdigkeit und damit das Vertrauen aller Stakeholder, ganz unabhängig davon, wie gut die Prüfung durchgeführt wurde. Die Bilanzleser vertrauen darauf, dass unser Urteil neutral und objektiv gefällt wurde. Gerade deshalb bestehen auch umfangreiche Spielregeln auf nationaler wie internationaler Ebene, deren Einhaltung wir mit einer Vielzahl von Prozessen, Kontrollen, Ausbildung und Kommunikation sicherstellen. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht alle Stakeholder dasselbe unter dem Begriff «Unabhängigkeit» verstehen …

Prof. Dr. Peter Leibfried Gibt es eine 100-prozentige Unabhängigkeit des Revisors?

Philipp Hallauer Absolut unabhängig ist man eigentlich nur dann, wenn man bereit ist, ein Mandat unter Umständen aufzugeben oder zu verlieren. Das ist natürlich nur der «worst case», doch es geht letztlich um eine innere Gesinnung bzw. Berufsethik, die einem Auditor die Kraft gibt, einem grossen und wichtigen Kunden mit Bestimmtheit und Überzeugung entgegenzutreten und ihm zu erklären, weshalb wir einen Sachverhalt gegebenenfalls nicht mehr mittragen können. Nebst dieser «independence in fact» gilt es aber auch, die äussere Wahrnehmung, die «independence in appearance», zu erfüllen. Denn wenn nur schon jemand die Frage in den Raum stellt «Ist dieser Revisor denn unabhängig?», ist die Glaubwürdigkeit und damit das Vertrauen gefährdet.

Prof. Dr. Peter Leibfried Regelmässig wird über die Aufspaltung der Big Four in separate Prüfungs- und Beratungsfirmen diskutiert, um mögliche Interessenkonflikte und geschäftliche Abhängigkeiten zu brechen. Eine sinnvolle Lösung aus Ihrer Sicht?

Philipp Hallauer Bis heute hat man das Audit-only-Konzept nirgendwo umgesetzt. Derzeit wird es in UK wieder diskutiert. Ich stehe dem Ansinnen skeptisch gegenüber und bin damit in der Branche nicht alleine. Und selbst die sonst eher regulierungsfreudige EU hat nach der Finanzkrise die Idee einer Trennung von Prüfungs- und Nicht-Prüfungsdienstleistungen bewusst verworfen. Unsere Dienstleistungen basieren auf einem multidisziplinären Modell. Unsere Kunden erwarten Teams mit breit abgestützten Fähigkeiten.

Prof. Dr. Peter Leibfried Wie wichtig ist die Rolle des Spezialisten im Audit?

Philipp Hallauer Die hohen Anforderungen an eine Revision nach heutigen Standards erfordern neben gut ausgebildeten Wirtschaftsprüfern auch IT-Spezialisten, Forensiker, Steuerexperten, Personalvorsorgespezialisten, Juristen etc. In einem Szenario von reinen Audit-Firmen wäre es illusorisch zu glauben, dass ein solches Unternehmen diese Fachspezialisten in dieser Zahl und Qualität rekrutieren und halten könnte.

Das heute bestehende multidisziplinäre Geschäftsmodell, das den Einsatz von Inhouse-Spezialisten für Prüfungskunden erlaubt und bei Beratungskunden das Angebot der ganzen Dienstleistungspalette ermöglicht, ist nachhaltiger. Dadurch profitieren die Prüfungsteams von der breiten Erfahrung und hohen Motivation der erforderlichen Spezialisten. Dieses Modell setzt jedoch eine Kultur voraus, die die Prüfungsqualität in den Vordergrund stellt und in allen Mitarbeitenden ein hohes Bewusstsein für das öffentliche Interesse an unserer Arbeit verankert.

Prof. Dr. Peter Leibfried Sollte sich die Schweiz in Sachen Regulierung noch enger an die Entwicklungen in der EU oder auch in UK anlehnen?

Philipp Hallauer Ich bin gegen eine Ausweitung der Regulierung. Die Schweiz hat im Bereich der Prüfung und Rechnungslegung seit jeher die heute schon sehr umfangreichen internationalen Normen übernommen oder ihre Standards danach ausgerichtet. Viel wichtiger scheint mir ein institutionalisierter Austausch zwischen unserer Branche, den relevanten Behörden und der Politik mit dem Ziel, das Verständnis und somit auch die Qualität der Wirtschaftsprüfung weiter zu stärken.

Prof. Dr. Peter Leibfried Was unternimmt KPMG, um die Qualität der Prüfung und das Vertrauen in den Berufsstand in der Schweiz zu stärken?

Philipp Hallauer Die Prüfung ist ein globales Produkt, daher hat KPMG auch auf globaler Stufe verschiedene Initiativen angestossen, in die wir stark eingebunden sind. Eine zentrale Massnahme ist die Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems. Dieses basiert auf dem neuen internationalen Standard ISQM-1. Dazu kommt die Implementierung einer neuen Prüfungssoftware, die aufgrund eines vorgegebenen Workflows sicherstellt, dass der Prüfer alle relevanten Aspekte einer Prüfung adressiert. Ferner halten Big Data und Digitalisierung Einzug in unsere Arbeit. Wir erleben eine zunehmende Durchdringung der Prüfungsarbeiten mit Data Analytics, die uns erlauben, Routinearbeiten zu automatisieren und so mehr Zeit für die Ermessensspielräume aufzuwenden.

Prof. Dr. Peter Leibfried Grosse Investitionen in die Qualitätssicherung und Digitalisierung der Prüfarbeit drücken auf die Margen. Was heisst das für den Wettbewerb?

Philipp Hallauer Diese Investitionen sollen dazu führen, dass wir unsere Arbeit am Ende noch besser, aber auch gezielter und damit effizienter ausführen können. Aber sie haben natürlich auch ihren Preis. Immerhin ist mit der fortschreitenden Professionalisierung der Audit Committees auf Kundenseite die Erkenntnis gereift, dass Audit einen hohen Mehrwert bringt, der durch die Investitionen sogar noch steigt.

Philipp Hallauer Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf die wissenschaftliche Methodik am KPMG Lehrstuhl für Audit und Accounting der Universität St. Gallen?

Prof. Dr. Peter Leibfried Die Digitalisierung verändert die wissenschaftliche Arbeit fundamental! Früher hat ein Student für eine Masterarbeit vielleicht 30 Geschäftsberichte gelesen und nach irgendwelchen Kriterien ausgewertet. Für eine Doktorarbeit hat er vielleicht 100 oder 300 Geschäftsberichte durchforstet. Heute programmieren die Studenten einen Algorithmus, der sämtliche Texte von 500 Geschäftsberichten in drei Sekunden analysiert. Dabei werden sprachliche Auswertungen gemacht, die zu Schlussfolgerungen wie «Je schlechter die Zahlen, desto blumiger die Sprache» führen. Das hatten wir ja immer geahnt, jetzt können wir es wissenschaftlich nachweisen. Das ist die neue Welt der analytischen Wissenschaft im Bereich Audit und Accounting.

«Die eher regulierungsfreudige EU hat nach der Finanzkrise die Idee einer Trennung von Prüfungs- und Nicht-Prüfungsdienstleistungen bewusst verworfen.»

Rechnungslegung in der Schweiz

Fragen und Antworten

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung sind im schweizerischen Gesetz traditionsgemäss knapp gehalten. Nur börsenkotierte Gesellschaften, Grossgenossenschaften und grosse Stiftungen müssen ihre Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen.

Wie ist die Rechnungslegung in der Schweiz geregelt?

Die obligationenrechtlichen Bestimmungen des OR von 1991 umfassten Art. 660 bis 670 und waren Teil des Aktienrechts. Ende 2011 verabschiedete das Parlament neue, rechtsformunabhängige Bestimmungen zur Rechnungslegung (das sog. Rechnungslegungsrecht). Diese sind seit dem Geschäftsjahr 2015 anzuwenden. In den allgemeinen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts werden die Fortführungsannahme («going concern») und die sachlichen und zeitlichen Abgrenzungen («accrual accounting») als Grundlagen der Rechnungslegung aufgeführt. Ferner sind darin auch die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung, Darstellung, Währung und Sprache der Jahresrechnung geregelt. Das Rechnungslegungsrecht enthält darüber hinaus vorwiegend Vorschriften, die sich auf die Jahresrechnung (Einzelabschluss) beziehen. Eine Pflicht zum Erstellen einer Konzernrechnung resultiert, wenn eine juristische Person eine oder mehrere andere Unternehmen kontrolliert. Kleine Konzerne können sich aufgrund von Grössenkriterien von dieser Pflicht befreien. Eine Rechnungslegung nach «true and fair view» wird nur für Abschlüsse von kotierten Gesellschaften, Grossgenossenschaften und grossen Stiftungen verlangt. Die SIX Swiss Exchange anerkennt in Abhängigkeit der Segmente die Anwendung der Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP.

Welche Unternehmen sind vom Rechnungslegungsrecht betroffen?

Die Bestimmungen bilden den 32. Titel des Obligationenrechts und sind rechtsformunabhängig ausgestaltet. Sie sind von allen juristischen Personen anzuwenden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 müssen die Bestimmungen ebenfalls umsetzen. Für grössere Unternehmen, Publikumsgesellschaften, Grossgenossenschaften, bedeutende Stiftungen sowie zur Konzernrechnung bestehen zusätzliche Vorschriften.

Welche Anforderungen müssen grössere Unternehmen zusätzlich erfüllen?

Wirtschaftlich bedeutend ist ein Unternehmen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der drei folgenden Grössenkriterien überschreitet: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Solche Gesellschaften unterliegen der ordentlichen Revision und gelten als grössere Unternehmen. Diese müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen und weitere Offenlegungen im Anhang machen. Eine Rechnungslegung unter Einbezug der zusätzlichen Anforderungen können qualifizierte Minderheiten (z.B. 10 % Grundkapital vertretend) auch dann verlangen, wenn die Gesellschaft die Grössenkriterien für grössere Unternehmen nicht erreicht.

Welche Unternehmen müssen eine Konzernrechnung erstellen?

Falls eine juristische Person ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert, muss eine Konzernrechnung erstellt werden. Aufgrund der rechtsformneutralen Ausgestaltung sind neben der Aktiengesellschaft und der GmbH auch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen konsolidierungspflichtig. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zwei der drei Grössenkriterien (Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) werden auf konsolidierter Basis in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten
- Die kontrollierende Muttergesellschaft legt eine gleichwertige Konzernrechnung vor
  oder
- Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wird an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen (möglich nur für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften)

Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, falls es für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder falls Minderheiten oder die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangen.

Für Konzernrechnungen von kotierten Gesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern und ordentlich zu revidierenden Stiftungen ist die Anwendung eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung (und damit das «true and fair view»-Prinzip) gesetzlich verankert. Für alle anderen Konzernrechnungen schreibt das Gesetz nur die Anwendung von Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung vor. Die angewendeten Rechnungslegungs- und vor allem Konsolidierungsgrundsätze müssen im Anhang offengelegt werden. Die sog. Buchwertkonsolidierungen, denen kein anerkannter Rechnungslegungsstandard zugrunde liegt und die stille Reserven enthalten können, finden weiterhin Anwendung. Allerdings bestehen zwischen den anerkannten Standards bedeutende Unterschiede und auch innerhalb eines Regelwerks gewisse Wahlrechte, weshalb ein genaues Studium der durch den Konzern angewandten und im Anhang offengelegten Rechnungslegungsgrundsätze bei allen Konzernrechnungen erforderlich ist.

Welche Unternehmen müssen einen Abschluss nach «true and fair view» erstellen?

Börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit über 2000 Genossenschaftern und Stiftungen, welche ordentlich revidiert werden, müssen einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen (zusätzlich zum Abschluss nach den allgemeinen Bestimmungen). Solche Standards folgen dem «true and fair view»-Prinzip. Der Bundesrat hat in einer Verordnung entschieden, dass folgende Standards anerkannt werden: Swiss GAAP FER, IFRS for SMEs, IFRS, US GAAP und IPSAS ebenso wie die gleichgestellten Rechnungslegungsvorschriften der FINMA. Im Sinne der Stärkung von Minderheiten (u.a. mit 20 % Grundkapital) können diese die Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verlangen. Wenn ein Unternehmen bereits eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt, kann es auf den zusätzlichen Einzelabschluss verzichten.

Wer erarbeitet die anerkannten Standards zur Rechnungslegung IFRS und Swiss GAAP FER?

Die IFRS werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben. Sie entwickeln sich mehr und mehr zum globalen Rechnungslegungsstandard. So sind die IFRS zum Beispiel Pflicht für börsenkotierte Unternehmungen in der Europäischen Union, in Kanada, Australien, Brasilien und Russland. Die wichtigsten Industrieländer, welche den Schritt zu den IFRS (noch) nicht vollzogen haben, sind momentan die Vereinigten Staaten von Amerika, China, Indien und Japan.

Seit 2007 anerkennt die amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) von nicht amerikanischen Unternehmungen IFRS-Abschlüsse ohne sogenannte Überleitung auf US GAAP. Dies erleichtert nicht-amerikanischen Unternehmen wesentlich den Gang an die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Technologiebörse NASDAQ, sind doch Umstellungen oder Überleitungen von IFRS auf US GAAP mit beträchtlichen Kosten verbunden. Zurzeit sind die IFRS für amerikanische Unternehmungen noch nicht zulässig.

Mit der Globalisierung der IFRS geht eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse einher, was angesichts der grossen Bedeutung von grenzüberschreitender Kapitalbeschaffung und Unternehmenszusammenschlüssen unabdingbar ist. Dies bedeutet auch, dass die Anwendung der IFRS immer weniger von nationalen bzw. kulturellen Unterschieden geprägt sein darf. Dafür setzen sich einerseits die Prüfungsgesellschaften, andererseits aber auch die Aufsichtsbehörden der relevanten Börsenplätze ein.

Bei kotierten Gesellschaften, deren Eigen- und Fremdkapitalgeber mehrheitlich in der Schweiz ansässig sind, vereinzelt aber auch bei Grossunternehmen mit internationalen Investoren erfreuen sich die Swiss GAAP FER einer zunehmenden Beliebtheit. Gemäss diesem Standard erstellte Abschlüsse vermitteln ebenfalls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage. Das Schweizer Regelwerk ist weniger detailliert, enthält weniger Offenlegungspflichten, bietet mehr Wahlrechte und ist daher auch kostengünstiger anzuwenden. Die Anwendung der Swiss GAAP FER ermöglicht die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen desselben Unternehmens im Zeitverlauf. Dies ist für die Zielgruppe der national ausgerichteten, sowohl nicht kotierten als auch kotierten Unternehmen sinnvoll, weil sie angesichts ihrer Grösse weniger im Fokus der Analysten stehen und ein Vergleich mit anderen Unternehmen somit nicht im Vordergrund steht.

Die unabhängige Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung ist die Rechtsträgerin der FER-Fachkommission. Diese gibt die Swiss GAAP FER Standards heraus, welche die grundlegenden Fragen der Rechnungslegung prinzipienbasiert regeln. Mitglieder der FER-Kommission sind anwendende Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Banken, die öffentliche Hand und die SIX Exchange Regulation sowie als Beobachter verschiedene Bundesämter und Interessenverbände. Im Sinne des Koalitionsmodells wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Gruppen ebenso wie die Sprachregionen ausgewogen vertreten sind.

Welches sind die Vorschriften zur Rechnungslegung für börsenkotierte Gesellschaften?

Die SIX Exchange Regulation verlangt von Gesellschaften, deren Aktien gemäss International Reporting Standard kotiert sind, entweder die IFRS oder US GAAP zu befolgen. Für die Kotierung gemäss Swiss Reporting Standard ist die Anwendung von der Swiss GAAP FER oder bankengesetzlichen Rechnungslegungsstandards erforderlich.

Anmerkung

Den folgenden Teilen der Publikation liegt eine Konzernrechnung in Anlehnung an die IFRS zugrunde. Auf wichtige Abweichungen zu den Swiss GAAP FER wird hingewiesen. Die auszugsweise dargestellte Jahresrechnung der Muster Holding AG basiert auf dem Schweizer Rechnungslegungsrecht.

Glossar

Die mit ⊖ markierten Absätze verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

Die 1 verweisen auf die entsprechenden Positionen in den dazugehörigen Tabellen.

Weiterführende Informationen zu Corporate Reporting, IFRS und Swiss GAAP FER finden Sie unter:

- ⊖ **kpmg.ch/aas**
  Informationen über unsere Accounting Advisory Services für Unternehmen
- ⊖ **kpmg.ch/ifrs**
  Angaben zum umfassenden globalen Rechnungslegungsstandard IFRS
- ⊖ **kpmg.ch/swissgaapfer**
  Standards für inländisch kotierte Gesellschaften mit Fokus auf den Schweizer Kapitalmarkt

Geschäftsbericht

Fragen und Antworten

Der Geschäftsbericht des Konzerns – die meisten an der Börse kotierten Schweizer Unternehmen wenden eine solche Struktur an – besteht aus dem Lagebericht, Informationen zur Corporate Governance und den Managementvergütungen sowie den Jahresrechnungen des Konzerns («Konzernrechnung») und der Holding-gesellschaft («Holdingabschluss»).

Geschäftsbericht 2019 des Musterkonzerns

Inhaltsverzeichnis

	Aktionärsbrief	**4**
1	**Lagebericht**	7
	Kommentar zum Geschäftsgang	8
	Organisation	32
	Informationen für Investoren	45
	Corporate-Governance- und Vergütungsbericht	**47**
3	**Konzernrechnung 2019 des Musterkonzerns**	**52**
	Konsolidierte Bilanz	53
	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	55
	Konsolidierte Geldflussrechnung	56
	Konsolidierter Eigenkapitalnachweis	57
	Anhang der Konzernrechnung	58
	Bericht der Revisionsstelle	72
2	**Jahresrechnung 2019 der Muster Holding AG**	**73**
	Bilanz	74
	Erfolgsrechnung	75
	Anhang der Jahresrechnung	76
	Bericht der Revisionsstelle	80

Was sagt der Lagebericht aus?

1

Der Lagebericht ist die verbale Berichterstattung der Konzernleitung bzw. des Verwaltungsrats. Er stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. Gemäss Rechnungslegungsrecht muss der Lagebericht insbesondere Aufschluss geben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, die Bestellungs- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse, die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und die Zukunftsaussichten. Die Revisionsstelle prüft den Lagebericht nicht, liest ihn aber im Hinblick auf dessen Konsistenz mit der Konzern- bzw. Jahresrechnung.

Warum gibt der Holdingabschluss wenig Auskunft über den tatsächlichen Geschäftsgang?

2

Die Holding ist die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe und vielfach nicht selbst operativ tätig. Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erstellte Holdingabschluss dient in diesem Fall der Bestimmung der Gewinnausschüttung an die (Holding-)Aktionäre. Zudem knüpfen gesetzliche Folgen im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) an diesen Abschluss an. Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt der Holdingabschluss neben den flüssigen Mitteln im Wesentlichen die Beteiligungen und Darlehen an Tochtergesellschaften. Auf der Passivseite stehen insbesondere die Fremdfinanzierung von Dritten und/oder Konzerngesellschaften sowie das Eigenkapital. Der Gewinnausweis hängt somit nicht unmittelbar vom Geschäftsgang des Konzerns, sondern von der konzerninternen Ausschüttungspolitik und der durch die Konzernleitung festgelegten Verzinsung der Konzerndarlehen ab. Aufgrund der obligationenrechtlichen Bewertung zu historischen Anschaffungskosten führen die Gewinne der Tochtergesellschaften auch nicht zu einer Aufwertung der Konzernbeteiligungen. Zudem können im Holdingabschluss gemäss schweizerischem Gesetz stille Reserven enthalten sein.

Was ist der Unterschied zwischen Holdingabschluss und Konzernrechnung?

3

Die Konzernrechnung gibt im Gegensatz zum Holdingabschluss einen umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe. In der Konzernbilanz werden alle Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften erfasst, nach einheitlichen Kriterien bewertet und addiert. Diese treten an die Stelle der im Holdingabschluss bilanzierten Beteiligungen. In der Konzernerfolgsrechnung werden die nach den gleichen Kriterien ermittelten Ergebnisse aller Tochtergesellschaften einschliesslich aller Umsätze, operativen Aufwendungen, Finanzergebnisse und Steuern zusammengefasst. Eine Aufstellung, die sich aus der Konzernerfolgsrechnung und der im Eigenkapital erfassten Erträge und Aufwendungen (dem sogenannten «sonstigen Ergebnis») zusammensetzt, wird in IFRS und US GAAP als Gesamtergebnisrechnung bezeichnet. Die im Holdingabschluss als Beteiligungserträge ausgewiesenen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften sowie die Zinserträge auf Konzerndarlehen stellen aus konsolidierter Sicht lediglich eine Verlagerung von flüssigen Mitteln innerhalb des Konzerns dar und werden in der Konzernrechnung deshalb wieder eliminiert. Nach Elimination sämtlicher konzerninterner Beziehungen stellt sich die finanzielle Verfassung und Performance so dar, als ob der Konzern eine einzige Unternehmung wäre. Dieses Verfahren wird auch als Konsolidierung bezeichnet. Neben Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung (für die IFRS und US GAAP) bilden die Geldflussrechnung, der Eigenkapitalnachweis und der Anhang die weiteren Pflichtbestandteile der Konzernrechnung. In ihrer Gesamtheit ermöglicht die Konzernrechnung eine vertiefte Analyse der finanziellen Performance und Verfassung des Konzerns.

Corporate-Governance- und Vergütungsbericht

Fragen und Antworten

Corporate-Governance-Leitlinien sowie Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligungen sind geeignet, um das Verhalten der Wirtschaftsakteure auf die Interessen der Eigentümer der Gesellschaft auszurichten.

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren die Schweizer Wirtschaft so stark bewegt wie jenes der Corporate Governance und der Managementvergütungen. Interessengegensätze sind naturgemäss Teil des Wirtschaftslebens. Sie sind innerhalb von Publikumsgesellschaften aufgrund der grossen Zahl und Anonymität der Aktionäre besonders ausgeprägt.

Wozu dienen Corporate Governance sowie Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligungen?

«Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.» So beschreibt der Swiss Code of Best Practice die Leitidee der Corporate Governance. Corporate Governance definiert die Beziehungen und gegenseitigen Verantwortungen zwischen den Aktionären, der Unternehmensführung sowie der internen und externen Revision. Nebst dem Fokus auf Steuerungs-, Kontroll- und Anreizstrukturen soll Corporate Governance aber auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung und den operativen Handlungsspielraum eines Unternehmens sichern.

Die Transparenz bei den Managementvergütungen ermöglicht es den Aktionären, die diesbezüglichen Entscheidungen und Handlungen des Verwaltungsrats zu beurteilen. Die Offenlegung der Beteiligungen des Managements schliesslich schafft für die Aktionäre Klarheit über die sich daraus ergebende Interessenlage.

Welche Regelungen zur Corporate Governance und zur Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligungen sind anwendbar?

Die wichtigsten einschlägigen Regelungen finden sich in der Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange (RLCG), im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse (Swiss Code of Best Practice) sowie in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und in Art. 663c Abs. 3 OR.

Was muss im Rahmen der Berichterstattung zur Corporate Governance wo offengelegt werden?

Um Anlegern die relevanten Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen, verlangt die RLCG von Unternehmen, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange hauptkotiert sind, Angaben zu folgenden Punkten in einem eigenen Kapitel zum Geschäftsbericht (Corporate-Governance-Bericht):

- Konzernstruktur und Aktionariat
- Kapitalstruktur
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
- Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- Revisionsstelle
- Informationspolitik

Im Corporate-Governance-Bericht kann auf andere leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Will eine betroffene Gesellschaft von der Offenlegung bestimmter Informationen gemäss RLCG absehen, so hat sie dies im Corporate-Governance-Bericht einzeln und substanziell zu begründen (Grundsatz «comply or explain»).

Welche Angaben sind insbesondere zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung offenzulegen?

Die offenlegungspflichtigen Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung umfassen namentlich Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen. Diese können aufzeigen, ob die entsprechenden Gremien ausgewogen zusammengesetzt sind und inwiefern der Verwaltungsrat kritisch und unabhängig gegenüber der Geschäftsleitung auftreten kann. Unter Umständen lassen sich auch Schlüsse über die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ziehen.

Welche Informationen über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen enthält der Corporate-Governance-Bericht?

Die Inhalte von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Unternehmens müssen offengelegt werden. Beispiele solcher Klauseln sind Abmachungen in Bezug auf besondere Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten von über 12 Monaten, aber auch Vereinbarungen, wonach bei einem Kontrollwechsel Optionen sofort ausübbar sind oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet werden. Weil die VegüV Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten von mehr als 12 Monaten, aber auch bestimmte Abgangsentschädigungen, grundsätzlich verbietet, sind solche Offenlegungen nur noch bei Emittenten relevant, welche der VegüV nicht unterstehen. Die Angaben zu den Kontrollwechselklauseln sollen es ermöglichen,

die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders in einer Übernahmesituation einzuschätzen.

Das Börsenrecht kennt weitere Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre. Wer bei einer börsenkotierten Gesellschaft den Grenzwert von 33⅓ Prozent der Stimmrechte überschreitet, muss grundsätzlich ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft unterbreiten. Bei Überschreitung dieses Grenzwerts wird ein Kontrollwechsel vermutet. Den Minderheitsaktionären soll in einer solchen Situation ein Ausstieg aus ihrer Investition ermöglicht werden. Die Gesellschaft kann zwar in den Statuten vorsehen, dass ein Übernehmer bei Überschreiten des Grenzwerts von 33⅓ Prozent kein Angebot unterbreiten muss (Opting-out) oder dass ein solches Angebot erst nach Überschreiten eines Grenzwerts von bis zu 49 Prozent zu unterbreiten ist (Opting-up). Der nachträglichen Einführung solcher Statutenklauseln sind jedoch Grenzen gesetzt. Allfällige Opting-out- oder Opting-up-Klauseln sind im Corporate-Governance-Bericht offenzulegen.

Welche Informationen erfährt der Leser im Corporate-Governance-Bericht über die Revisionsstelle?

Zur externen Revisionsstelle sind im Corporate-Governance-Bericht folgende Angaben zu machen:

- Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats
- Amtsantritt des leitenden Revisors
- Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahrs in Rechnung gestellt hat
- Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahrs in Rechnung gestellt hat
- Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert

Der leitende Revisor, nicht aber die Revisionsgesellschaft, muss das Mandat nach spätestens sieben Jahren abgeben. Durch diese im Gesetz festgehaltene Rotationsregel soll die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestärkt werden.

Die Angaben zu den Honoraren, insbesondere auch zum Verhältnis von Prüfungs- zu Beratungshonoraren, können Hinweise auf die Bedeutung der Kundenbeziehung liefern, aber auch Ausdruck der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Revisionskunden sein. Vorsicht ist allerdings beim Vergleich der Revisionshonorare verschiedener Gesellschaften geboten: So kann sich Konzern A ausschliesslich auf eine Revisionsgesellschaft stützen. Innerhalb des Konzerns B kommen aber mehrere Revisionsgesellschaften zum Einsatz, wobei nur die gesamten (weltweiten) Honorare des Revisionsorgans der Holdinggesellschaft offengelegt werden müssen.

Zur Überwachung der Revisionsgesellschaften und deren Tätigkeit wurde in der Schweiz, nicht zuletzt als Folge der US-amerikanischen Gesetzgebung, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geschaffen, welche die Qualität der Prüfung und somit ein Grundanliegen der Corporate Governance stärken soll.

Welche Angaben verlangt die RLCG unter dem Titel «Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen» zu den Managementvergütungen?

Im Corporate-Governance-Bericht sind gemäss RLCG Angaben zu den Grundlagen und Elementen der Vergütungen für die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder zu machen. Offenzulegen ist beispielsweise, welche Ziele für die Ausgestaltung der Vergütungen berücksichtigt werden (z.B. Umsatz- und Ertragsziele), welche übrigen Komponenten relevant sind (z.B. Veränderungen des Aktienkurses), wie stark die einzelnen Ziele und übrigen Komponenten im Vergütungssystem berücksichtigt werden und ob Benchmarks oder Lohnvergleiche verwendet werden.

Weiter müssen die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festsetzung der Vergütung dargestellt werden. Offengelegt werden muss beispielsweise, welches Gremium (z.B. Gesamtverwaltungsrat oder Vergütungsausschuss) die Entschädigung festlegt, ob die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls Mitspracherecht verfügen und ob externe Berater beigezogen werden.

Schliesslich sind gemäss RLCG die aufgrund der VegüV eingeführten statutarischen Regeln zu den variablen und aktienbasierten Managementvergütungen, zu den Managementdarlehen und zur Vergütungsabstimmung der Generalversammlung («say on pay») anzugeben.

Im Rahmen der Berichterstattung zur Corporate Governance sind somit zu den Managementvergütungen keine Beträge offenzulegen, sondern ausschliesslich qualitative Angaben zu machen. Die quantitativen Angaben sind Gegenstand der Transparenz bei Managementvergütungen und -beteiligungen.

Was muss unter dem Titel «Transparenz bei Managementvergütungen und -beteiligungen» wo offengelegt werden?

Die Transparenzvorschriften zu den Managementvergütungen sind in den Art. 13 bis 16 VegüV enthalten.

Unternehmen mit börsenkotierten Aktien müssen demnach in einem eigenständigen Vergütungsbericht die Vergütungsbeträge für den Verwaltungsrat, den Beirat und die Geschäftsleitung offenlegen (Gesamtbeträge pro Gremium und Einzelbeträge pro Verwaltungsrats- und Beiratsmitglied sowie für das Geschäftsleitungsmitglied mit der höchsten Einzelvergütung). Weiter sind Darlehen und Kredite, die vom Unternehmen an diese Personen gewährt wurden, anzugeben. Schliesslich haben die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergütungen, Kredite und Darlehen an frühere Organmitglieder sowie an Personen offenzulegen, welche den gegenwärtigen und früheren Organmitgliedern nahestehen.

Der Vergütungsbericht muss durch die Revisionsstelle geprüft und der Generalversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht vorgelegt werden. Im Gegensatz zu Jahres- und Konzernrechnung sowie Lagebericht unterliegt der Vergütungsbericht jedoch nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vergütungsbericht gemäss VegüV dient einerseits der Rechenschaftsablage über die im vergangenen Geschäftsjahr den Organmitgliedern ausgerichteten Vergütungen, Darlehen und Kredite und andererseits als Entscheidungsgrundlage für die Aktionäre im Hinblick auf die von der VegüV eingeführte Vergütungsabstimmung an der Generalversammlung («say on pay»).

Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien sind zudem verpflichtet, die Beteiligungen – einschliesslich der Wandel- und Optionsrechte – der Verwaltungsrats-, Beirats- und Geschäftsleitungsmitglieder am Unternehmen offenzulegen. Diese Angaben sind, gestützt auf Art. 663c Abs. 3 OR, im Anhang zur Jahresrechnung zu machen.

Welche zusätzlichen Angaben können im Vergütungsbericht gemäss VegüV enthalten sein?

Es ist möglich und vom Zusammenhang her sinnvoll, die von der RLCG verlangten qualitativen Angaben zu den Managementvergütungen statt im Corporate-Governance-Bericht im Vergütungsbericht (beispielsweise vor den obligatorischen quantitativen Angaben) einzufügen. Im Corporate-Governance-Bericht ist diesfalls hinsichtlich der Angaben zu den Managementvergütungen auf die Fundstelle im Vergütungsbericht zu verweisen.

Weitere Inhaltselemente des Vergütungsberichts ergeben sich aus den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice, welche sich teilweise mit den Vorgaben der VegüV und der RLCG überschneiden. So soll beispielsweise der Vergütungsbericht neben den gesetzlich geforderten Inhalten auch das Vergütungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr darstellen. Daraus soll insbesondere hervorgehen, warum die Vergütungen im Geschäftsjahr gesunken oder gestiegen sind («pay for performance»-Zusammenhang). Nach dem Swiss Code of Best Practice sind sodann die wesentlichen Bemessungskriterien für die variablen Vergütungselemente sowie die Bewertung der aktienbasierten Vergütungselemente nach dem anwendbaren Regelwerk aufzuzeigen. Auch die Umsetzung der Vergütungsbeschlüsse der Generalversammlung im Berichtsjahr soll im Vergütungsbericht transparent offengelegt werden.

Schliesslich weist der Swiss Code of Best Practice darauf hin, dass der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht konsultativ der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen könne, falls diese die Gesamtvergütung prospektiv genehmige oder beschliesse.

Wird der Vergütungsbericht mit qualitativen Angaben wie denjenigen gemäss RLCG und Swiss Code of Best Practice ergänzt, ist es unerlässlich, dass diese von den gemäss Art. 14 bis 16 VegüV verlangten quantitativen Angaben getrennt oder durch entsprechende Nummerierung eindeutig referenziert werden. Dieses Erfordernis ergibt sich einerseits aus dem unterschiedlichen Zweck der Angaben und andererseits aus dem Umstand, dass die Revisionsstelle nur die quantitativen Angaben prüft und deshalb darauf angewiesen ist, genau auf diese Inhalte verweisen zu können.

Bilanz

Fragen und Antworten

Die Konzernbilanz bringt die finanzielle Lage des Konzerns am Abschlussstichtag zum Ausdruck. Bei den meisten Schweizer Unternehmen fällt dieser auf den 31. Dezember.

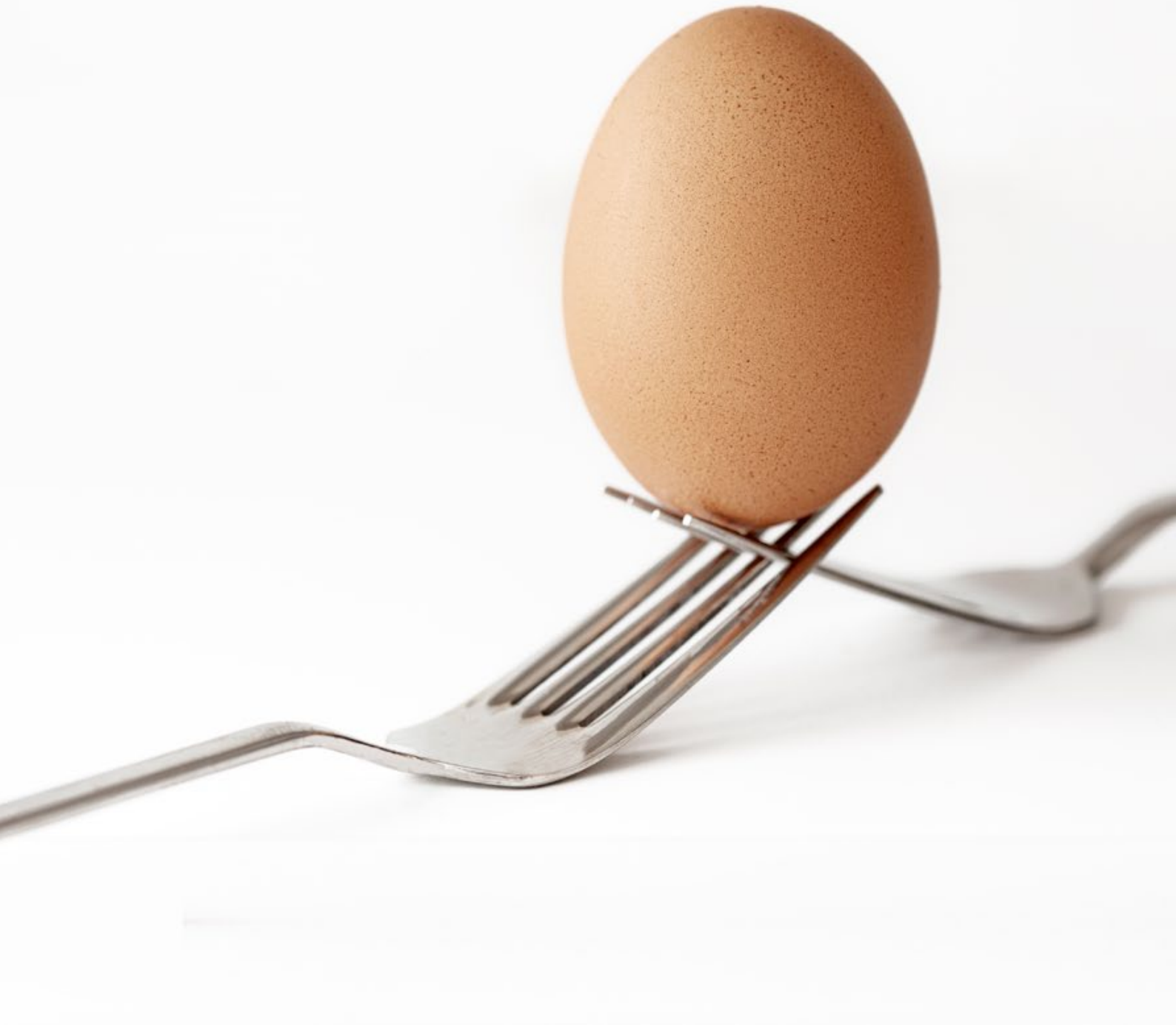

Auf welcher Bewertungsgrundlage werden Konzernbilanz und Bilanz der Holdinggesellschaft erstellt?

Die Bilanzierung erfolgt in der Regel unter der Annahme, dass die Geschäftstätigkeit weitergeführt wird (Fortführungswerte). Wenn die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist, weil beispielsweise Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist ein Übergang von allgemeinen Bewertungsregeln zum Liquidationswert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erforderlich. Die Liquidationswerte (zuweilen auch «Zerschlagungswerte» genannt) liegen dabei meist deutlich unter den Fortführungswerten, was oft zu einer Überschuldung bzw. einem negativen Eigenkapital führt.

Wenn sich aus der Holdingbilanz eine offensichtliche Überschuldung der Gesellschaft ergibt, ist gemäss Art. 725 Abs. 2 OR der Richter zu benachrichtigen. Das Aktienrecht sieht zudem ein Frühwarnsystem vor, das den Verwaltungsrat verpflichtet, bereits beim Verlust der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven der Holdingbilanz der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Die Überschuldung eines Konzerns hat an sich noch keine rechtlichen Folgen. Sie weist aber darauf hin, dass vermutlich die Beteiligungen der Holding an Wert eingebüsst haben.

Worauf basieren Fortführungswerte?

Die klassische Rechnungslegung basiert auf dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenprinzip. Von dieser Wertbasis ausgehend werden je nach Nutzung der Vermögenswerte Abschreibungen (z.B. auf Maschinen und Gebäuden), Amortisationen (z.B. auf Patenten und anderen immateriellen Werten) und Wertberichtigungen (z.B. auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Warenvorräten) vorgenommen. Zusätzlich finden für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Markt- bzw. Verkehrswerte Eingang in eine nach IFRS oder US GAAP erstellte Konzernrechnung. So werden gemäss diesen Regelwerken die meisten Wertschriften zu Börsenkursen bilanziert; derivative Finanzinstrumente werden zum aktuellen Wert eingesetzt; Renditeliegenschaften können zum Marktwert bewertet werden; und zur Berechnung allfälliger Personalvorsorgeverpflichtungen aus Pensionskassen im Zusammenhang mit Leistungsprimatsplänen wird das zum Verkehrswert bewertete Pensionskassenvermögen herangezogen. Bei der Bewertung zu Verkehrswerten stellt sich die Frage, ob die Wertschwankungen, d.h. die unrealisierten Gewinne und Verluste, von Jahr zu Jahr erfolgswirksam oder erfolgsneutral, d.h. im sonstigen Ergebnis als Teil des Eigenkapitals und damit auch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen werden.

→ Gesamtergebnisrechnung, Grundsätze der Konzernrechnungslegung

Worauf sind Veränderungen der Aktiven und Passiven zurückzuführen?

1

Die Veränderung einer konsolidierten Bilanzposition kann verschiedene Ursachen haben: Käufe und Verkäufe von Aktiven, Aufnahme und Rückzahlung von Fremd- und Eigenkapital, Bewertungsänderungen wie Wertberichtigungen auf Warenvorräten oder Abschreibungen auf Sachanlagen sowie Veränderungen des Konsolidierungskreises infolge von Kauf oder Verkauf von Tochtergesellschaften. Ohne das Studium der übrigen Bestandteile der Konzernrechnung, insbesondere der Geldflussrechnung und der Erläuterungen im Anhang, ist es unmöglich, die Veränderungen in der Bilanz zu verstehen. So könnte eine Zunahme von Vorräten und die gleichzeitige Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Umsatzeinbruch und entsprechender Produktion «auf Halde» zusammenhängen. Die Zunahme der Warenvorräte könnte aber auch auf die Akquisition einer Tochtergesellschaft zurückzuführen sein.

→ Anhang, Geldflussrechnung

Wie kommt der Goodwill zustande und welchen Einfluss hat er auf die Konzernrechnung?

2

In der Holdingbilanz wird der Kauf eines Unternehmens zu Anschaffungskosten (= Kaufpreis inkl. Transaktionskosten) unter den Beteiligungen bilanziert. In der Konzernrechnung werden dagegen die übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Nettoaktiven) zu deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Akquisition erfasst. Diese Verkehrswerte bilden die Anschaffungskostenbasis für die weitere Bilanzierung. Eine positive Differenz zwischen dem Kaufpreis und den übernommenen Nettoaktiven wird als Goodwill bezeichnet. Dieser wird aktiviert und – je nach Rechnungslegungsnorm – entweder über mehrere Jahre amortisiert (z.B. unter Swiss GAAP FER) oder jährlich einem Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen (z.B. unter IFRS und US GAAP). Unter Swiss GAAP FER ist es überdies erlaubt, den Goodwill im Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Der Goodwill reflektiert den Mehrwert bzw. das

Zukunftspotenzial (u.a. Marktzutritt, Synergien, spezialisierte Mitarbeitende), das die erwerbende Gesellschaft über den Verkehrswert der Nettoaktiven hinaus zu zahlen bereit war. IFRS und US GAAP verlangen, dass dieser früher einfach als Goodwill subsumierte Betrag weitestgehend identifizierbaren immateriellen Werten – z.B. mit der Akquisition übernommene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Kundenlisten, Auftragsbestände, Markenrechte usw. – zugeordnet wird. Diese immateriellen Aktiven haben oft eine bestimmbare Nutzungsdauer und unterliegen deshalb einer planmässigen periodischen Amortisation. Der verbleibende Goodwill, der nicht separat bilanzierbare Werte widerspiegelt, muss dagegen nur dann wertberichtigt werden, wenn der Buchwert sich nicht mehr durch zukünftige diskontierte Cashflows rechtfertigen lässt.

In der Tendenz wird durch das Konzept des Impairment-Tests im Vergleich zu einer planmässigen Amortisation eine Verbesserung des Jahresergebnisses erreicht. Jedoch drohen in Zeiten eines ungünstigen Geschäftsverlaufs unter Umständen beachtliche Ergebnisbelastungen aus der erfolgswirksam zu erfassenden Wertberichtigung des Goodwills, und dies dann zusätzlich zu den ohnehin schlechten operativen Ergebnissen.

⊖ Anhang

Was sind assoziierte Gesellschaften?

3

Von assoziierten Gesellschaften spricht man in der Regel bei Beteiligungsquoten zwischen 20 Prozent und 50 Prozent. Sie verleihen dem Investor einen massgeblichen, aber nicht beherrschenden Einfluss (d.h. beispielsweise die Möglichkeit, über einen Sitz im Verwaltungsrat an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken, ohne diese aber durchsetzen zu können). Solche Beteiligungen dürfen nicht konsolidiert, sondern müssen in der Konzernrechnung zu den Anschaffungskosten, zuzüglich oder abzüglich des Anteils an den nach dem Erwerb erwirtschafteten Ergebnissen und anderen Eigenkapitalveränderungen der assoziierten Gesellschaft, bilanziert werden (Anwendung der sogenannten Equity-Methode). Erzielt die betreffende Gesellschaft Gewinne, so erhöhen sich sowohl der Buchwert der Beteiligung als auch das Ergebnis in der Erfolgsrechnung. Schüttet die assoziierte Gesellschaft eine Dividende aus, so reduziert sich der Buchwert der Beteiligung, während sich die flüssigen Mittel des Konzerns erhöhen.

Im Holdingabschluss werden diese Beteiligungen dagegen zu den Anschaffungskosten, korrigiert um allfällige Wertberichtigungen, bilanziert. Erhaltene Dividenden werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil unter 20 Prozent werden im Allgemeinen als Finanzanlagen bilanziert.

Enthält die vorliegende Konzernbilanz Finanzinstrumente?

Oft besteht ein wesentlicher Anteil der Konzernbilanz aus Finanzinstrumenten. Zu den Finanzinstrumenten gehören neben den flüssigen Mitteln marktgängige Wertpapiere, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Minderheitsbeteiligungen (nicht aber Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften), Darlehen, Finanzverbindlichkeiten sowie derivative Finanzinstrumente (z.B. Devisentermingeschäfte, Aktienoptionen, Zinssatzswaps usw.).

Derivative Finanzinstrumente sind gemäss internationalen Rechnungslegungsnormen zum Verkehrswert in die Konzernbilanz aufzunehmen und werden entweder separat oder oft auch unter den anderen Forderungen bzw. Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Je nachdem, ob sie der Absicherung zukünftiger Transaktionen oder anderen Zwecken (z.B. Handel) dienen, erfolgt der Ausweis der Wertschwankungen entweder direkt im Eigenkapital (sonstiges Ergebnis) oder in der Erfolgsrechnung.

Nach Swiss GAAP FER erfolgt die Bewertung von Derivaten grundsätzlich zu aktuellen Werten oder – als Wahlrecht bei der Absicherung einer Bilanzposition – nach den gleichen Grundsätzen wie für das abgesicherte Grundgeschäft. Die Wertveränderung von Derivaten wird erfolgswirksam erfasst. Für vertraglich vereinbarte zukünftige Cashflows besteht das Wahlrecht, die Absicherung entweder erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen oder im Anhang offenzulegen. Der Zweck des Haltens der Derivate und der offene Betrag sind nach verschiedenen Kategorien (Zinssätze, Devisen, Eigenkapital, übrige Basiswerte) im Anhang anzugeben.

Für die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten sind daher der Hintergrund der Transaktion bzw. die zugrunde liegende Strategie der Konzernleitung von ausschlaggebender Bedeutung.

⊖ Anhang

Konzernbilanz

	in Mio. CHF	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
	Flüssige und geldnahe Mittel	27	38
	Marktgängige Wertpapiere	2	4
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66	121
	Andere Forderungen	12	28
	Warenvorräte	107	62
	Umlaufvermögen	**214**	**253**
	Sachanlagen	126	94
2	Goodwill	109	44
3	Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	16	11
5	Pensionsguthaben	8	10
6	Latente Steueraktiven	11	9
	Anlagevermögen	**270**	**168**
1	**Total Aktiven**	**484**	**421**
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	74
	Steuerverbindlichkeiten	2	8
	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	31	17
	Andere Verbindlichkeiten	37	52
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	**132**	**151**
	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	199	102
7	Rückstellungen	8	12
6	Latente Steuerverpflichtungen	14	17
	Langfristige Verbindlichkeiten	**221**	**131**
	Total Fremdkapital	**353**	**282**
	Aktienkapital	23	22
	Kapitalreserven (Agio)	18	15
4	Eigene Aktien	(4)	(1)
9	Reserven	76	88
	Total Eigenkapital Aktionäre der Muster Holding AG	**113**	**124**
8	**Minderheitsanteile**	**18**	**15**
	Total Eigenkapital	**131**	**139**
1	**Total Passiven**	**484**	**421**

Wieso werden eigene Aktien als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen?

4

Gemäss den Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts werden Kapitalanteile, welche das Unternehmen selbst hält, im Holdingabschluss als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen, was im Wesentlichen den Bestimmungen anerkannter Regelwerke entspricht, welche für die Erstellung des Konzernabschlusses zur Anwendung gelangen. Gemäss diesen Regelwerken wird der Kauf eigener Aktien wie eine, wenn auch nur vorübergehende, Kapitalherabsetzung behandelt. Ein späterer Verkauf eigener Aktien wird entsprechend wie eine Kapitalerhöhung verbucht, wobei in der Konzernrechnung ein allfälliger Mehr- oder Mindererlös im Vergleich zum ursprünglichen Anschaffungswert nicht als erfolgswirksamer Gewinn bzw. Verlust, sondern im Eigenkapital zu erfassen ist. Begründet wird dies damit, dass es sich beim Handel mit eigenen Aktien um Einzahlungen von Aktionären bzw. Auszahlungen an Aktionäre handelt, da eine Gesellschaft nicht aus ihrem eigenen Kapital Gewinne oder Verluste erzielen kann. Im Einzelabschluss ist es jedoch möglich, Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit eigenen Aktien erfolgswirksam zu erfassen.

Eigenkapitalnachweis, Anhang

Was ist ein Pensionsguthaben?

5

Guthaben im Zusammenhang mit der Personalvorsorge sind entweder auf Vorschüsse und Darlehen an die Vorsorgeeinrichtung oder auf vorhandene Überschüsse in der Pensionskasse zurückzuführen. Im Fall von Überschüssen ist allerdings besondere Vorsicht angebracht: Aktivierbar sind solche, wenn sie für den Arbeitgeber in Form von Rückerstattungen oder zukünftigen Beitragsreduktionen einen Nutzen darstellen. In der Schweiz kann dies insbesondere bei Vorliegen von frei verwendbaren Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) der Fall sein. Diese Reserven können vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse in Form von zusätzlichen Beiträgen geäufnet und in späteren Jahren zur Begleichung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.

Anhang

Was sind latente Steuern?

6

Die Wertansätze der Konzernbilanz weichen in vielerlei Hinsicht von der Steuerbilanz ab. Diese Abweichungen werden erst steuerwirksam, wenn sie sich wieder auflösen (sogenannte «temporäre Differenzen»). Solche künftigen Steuereffekte sind unter den meisten Rechnungslegungsstandards praktisch ausnahmslos dann in der Bilanz zu erfassen, wenn die temporäre Differenz entsteht oder sich wertmässig verändert.

Werden beispielsweise Wertschriften in der Konzernbilanz zum Marktwert von CHF 150, in der Steuerbilanz aber zum tieferen Anschaffungswert von CHF 100 bilanziert, so wird der Mehrwert von CHF 50 erst bei deren Veräusserung steuerbar. Zu diesem zukünftigen Zeitpunkt entsteht im Einzelabschluss und in der Steuerbilanz ein Gewinn von CHF 50, der zu einem Steueraufwand führt. Da der Mehrwert von CHF 50 in der Konzernbilanz in Form eines noch unrealisierten Gewinns bereits vorweggenommen wurde, ist der entsprechende zukünftige Steueraufwand schon heute in Form einer latenten Steuerverpflichtung zum vollen Steuersatz abzugrenzen.

Demgegenüber können Verlustvorträge als bedingter Anspruch gegenüber dem Staat allenfalls mit künftigen Gewinnen verrechnet werden und damit den künftigen Steueraufwand reduzieren. Während der Ansatz von latenten Steueraktiven aus diesen Verlustvorträgen bei gegebenen Voraussetzungen unter IFRS Pflicht ist, besteht unter Swiss GAAP FER ein entsprechendes Wahlrecht.

Anhang

Bilanz der Holdinggesellschaft

	in Mio. CHF	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
	Flüssige und geldnahe Mittel	8	25
	Umlaufvermögen	**8**	**25**
2	Beteiligungen an Konzerngesellschaften	198	39
3	Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	3	3
	Anlagevermögen	**201**	**42**
1	**Total Aktiven**	**209**	**67**
	Passive Rechnungsabgrenzungen	–	1
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	**–**	**1**
	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	158	7
7	Rückstellungen	1	2
	Langfristige Verbindlichkeiten	**159**	**9**
	Total Fremdkapital	**159**	**10**
	Aktienkapital	23	22
	Gesetzliche Kapitalreserve	18	15
	Gesetzliche Gewinnreserve	1	1
	Freiwillige Gewinnreserven (Bilanzgewinn)	12	20
4	Eigene Aktien	(4)	(1)
	Total Eigenkapital	**50**	**57**
1	**Total Passiven**	**209**	**67**

Wofür werden Rückstellungen gebildet?

7

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhende gegenwärtige (rechtliche oder faktische) Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, aber verlässlich einschätzbar sind. Beispiele sind Gewährleistungsverpflichtungen auf getätigten Verkäufen, verlustbringende Verträge («onerous contracts»), Prozessrisiken oder bestimmte Personalkosten (Verpflichtungen für vorzeitige Pensionierung, Restrukturierungskosten wie Abgangsentschädigungen usw.). Unzulässig im Sinne eines «true and fair view» ist beispielsweise die Bildung von Rückstellungen für zukünftige operative Verluste, Produktionsverlagerungskosten, zukünftige Marketingprojekte, Fremdwährungsrisiken oder politische Risiken, da diesen Posten keine gegenwärtige Verpflichtung zugrunde liegt. Ein guter Test ist die Frage, ob eine Gegenpartei besteht, die einen Anspruch gegenüber der Unternehmung hat. Ohne Gegenpartei kann auch keine gegenwärtige Verpflichtung bestehen.

Die Bemessung von Rückstellungen ist zuweilen mit grossen Unsicherheiten behaftet und nur unter Verwendung von diversen Annahmen möglich. Die Konzernleitung darf sich dabei nicht auf den sogenannten «worst case» stützen, sondern muss sich um die bestmögliche Einschätzung des zu erwartenden Mittelabflusses bemühen. Wesentliche Unsicherheiten sind im Anhang der Konzernrechnung zu beschreiben.

Anhang

Was sind Minderheitsanteile?

8

Minderheitsanteile betreffen die von Drittaktionären gehaltenen Anteile am Eigenkapital von Tochtergesellschaften (unter IFRS «nicht beherrschende Anteile» genannt). Da im Rahmen der Vollkonsolidierung die Bilanzen der Tochtergesellschaften ungeachtet des effektiven Kapitalanteils zu 100 Prozent in die Konzernrechnung einbezogen werden, muss der entsprechende von Dritten gehaltene Anteil am Eigenkapital und am Ergebnis in der Konzernbilanz, der Konzernerfolgsrechnung bzw. -gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden. Minderheitsanteile müssen einerseits weder zurückbezahlt noch verzinst werden und stellen deshalb keine Verpflichtung des Konzerns dar. Andererseits stehen sie aber auch nicht den Aktionären des Konzerns bzw. der Holdinggesellschaft zu. Aus diesen Gründen werden sie als Teil des Konzerneigenkapitals ausgewiesen, jedoch separat vom Eigenkapital, das den Holdingaktionären zuzurechnen ist.

Sind die Reserven des Konzerns ausschüttbar?

9

Grundsätzlich können nur die Reserven der Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden und dies auch nur, soweit sie keinen gesetzlichen Ausschüttungsschranken unterliegen und die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist. Die Reserven des Konzerns sind einerseits auf einer anderen Bewertungsgrundlage ermittelt worden (vgl. oben) und andererseits weitgehend in den Bilanzen der Tochtergesellschaften gebunden. Sie müssen von den Tochtergesellschaften zunächst gemäss den lokal-gesetzlichen Abschlüssen an die Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, was wiederum eine genügende Liquidität und die gesetzliche freie Verfügbarkeit dieser Reserven voraussetzt.

Holdingabschluss

Werden Leasingverträge bilanziert?

Die Vorgaben zur Abbildung von Leasingverträgen unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Rechnungslegungsstandard. So verpflichten die IFRS Leasingnehmer, alle Leasingverträge bilanziell zu erfassen (mit Erleichterungen für kurzfristige Leasingverträge und Leasingverträge für geringwertige Gegenstände). Der Leasingnehmer muss zum Zeitpunkt, zu dem der Leasinggeber ihm den Vermögenswert zur Nutzung überlässt, eine Verbindlichkeit und korrespondierend das Nutzungsrecht am Leasingobjekt als Vermögenswert bilanzieren. In den Folgeperioden wird der Vermögenswert abgeschrieben. Die Leasingzahlungen sind in eine Zins- und in eine Rückzahlungskomponente aufzuteilen. Die Rückzahlungskomponente («Tilgungszahlungen») ist mit der Leasingverbindlichkeit zu verrechnen und die Zinskomponente ist im Periodenergebnis zu erfassen. Unter Swiss GAAP FER besteht dagegen weiterhin nur eine Bilanzierungspflicht für Leasingverträge, welche als Finanzierungsleasing klassifizieren. Operative Leasingverbindlichkeiten, welche nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, müssen im Anhang offengelegt werden.

Anhang

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Bilanz stellen sollten:

Verfügt der Konzern über genügend Liquidität, kurzfristig realisierbare Vermögenswerte oder Refinanzierungsmöglichkeiten, um kurzfristige Verpflichtungen zu begleichen?

→ Bilanz, Anhang, Jahresbericht

Gibt es Aktiven wie Pensionsguthaben oder latente Steueraktiven, die nur beschränkt der Kontrolle des Konzerns unterliegen und/oder deren Realisierbarkeit gefährdet sein kann?

→ Anhang

Wurden angemessene Wertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Debitoren und für unverkäufliche Waren gebildet?

→ Anhang

Wann gelingt der Turnaround einer verlustträchtigen Gesellschaft, von dem die Werthaltigkeit des Goodwills abhängt? Mussten bereits Wertkorrekturen vorgenommen werden? Auf welcher Stufe wird der Goodwill bewertet (Zuweisung auf sogenannte «cash-generating units»)?

→ Erfolgsrechnung, Anhang

Wie finanziert der Konzern sein Geschäftsmodell – aus Eigenmitteln oder mittels Kreditverträgen oder Leasingverträgen?

→ Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang

Gibt es Kreditvereinbarungen, die an finanzielle Kennzahlen geknüpft sind und deren Nichteinhaltung zu einer sofortigen Kündigung des verzinslichen Fremdkapitals führt («debt covenants»)?

→ Anhang

Ist der Konzern wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt und wie sichert er sich dagegen ab?

→ Anhang

Hat der Konzern derivative Finanzinstrumente ausstehend oder spekulative Finanztransaktionen getätigt?

→ Grundsätze der Konzernrechnungslegung, Anhang

Bestehen Eventualverpflichtungen, z.B. aus Rechts- oder Garantiefällen oder aufgrund gesetzlicher Auflagen (z.B. betreffend Umweltschutz oder Gesundheit), welche die Finanzlage des Konzerns beeinträchtigen könnten?

→ Anhang

Gesamtergebnis-rechnung inkl. Erfolgsrechnung

Fragen und Antworten

Die konsolidierte Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung gibt einen zeitraumbezogenen Einblick in den Geschäftsgang des Konzerns zwischen zwei Abschlussstichtagen.

Was ist eine Gesamtergebnisrechnung?

Die Gesamtergebnisrechnung ist Pflichtbestandteil einer IFRS-Konzernrechnung. Diese kann aus einer einzigen Aufstellung bestehen, die sowohl die traditionelle Erfolgsrechnung als auch die direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge («sonstiges Ergebnis») gesamthaft darstellt. Alternativ kann die Gesamtergebnisrechnung aus zwei separaten Aufstellungen bestehen (Erfolgsrechnung und separate Gesamtergebnisrechnung). Swiss GAAP FER kennt nur die traditionelle Erfolgsrechnung.

Erfolgsrechnung nach Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren?

Die Erfolgsrechnung kann nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Ersteres kommt eher im kontinentaleuropäischen Raum, Letzteres eher im angelsächsischen Raum zur Anwendung. Beim Gesamtkostenverfahren wird die Gesamtleistung der Periode ausgewiesen, einschliesslich der in der Periode produzierten, aber (noch) nicht verkauften Leistungen (Bestandesveränderungen und aktivierte Eigenleistungen). Dieser Gesamtleistung werden die in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren werden die in der Periode effektiv verkauften Leistungen ausgewiesen und diesen die darauf bezogenen Herstellungskosten («cost of sales») gegenübergestellt.

Ein weiterer Unterschied besteht im Ausweis der angefallenen Aufwendungen: Beim Gesamtkostenverfahren wird der Aufwand nach Kostenart gegliedert (z.B. Materialaufwand, Personalaufwand usw.), während beim Umsatzkostenverfahren die Aufwendungen den Kostenstellen Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung zugeordnet werden. Nur beim Umsatzkostenverfahren lässt sich somit eine Bruttomarge, definiert als Bruttogewinn in Prozenten der Umsatzerlöse, errechnen. Das Betriebs- und das Jahresergebnis sind jedoch bei beiden Verfahren gleich hoch.

→ Gesamtergebnisrechnung

Wie ist die Entwicklung im Vorjahresvergleich zu interpretieren?

1

Beim Vorjahresvergleich stellt sich zunächst die Frage, ob Veränderungen im Konsolidierungskreis stattgefunden haben, die das Bild verzerren können. So kann der Kauf einer Gesellschaft im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Umsatzes, gleichzeitig aber infolge des damit verbundenen Integrationsaufwands auch zu einer Belastung des Konzernergebnisses führen. Beim Verkauf einer Tochtergesellschaft kann ein Gewinn oder Verlust angefallen sein, der sich aus der Differenz zwischen den ausgebuchten («veräusserten») Aktiven und Verpflichtungen und dem Verkaufserlös ergibt. Für multinationale Konzerne kann zudem auch die Entwicklung der Wechselkurse einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und den Vorjahresvergleich haben. Im Weiteren können Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen oder Einführungen neuer Standards den Vorjahresvergleich beeinträchtigen; häufig sind solche Änderungen jedoch rückwirkend umzusetzen, d.h., die als Vergleichsbasis präsentierte Erfolgsrechnung des Vorjahrs wird entsprechend angepasst, wie wenn die neuen Grundsätze schon im Vorjahr angewandt worden wären.

→ Anhang

Wie zuverlässig ist das ausgewiesene Ergebnis?

Das Ergebnis wird massgeblich durch die Bewertung von Aktiven und Verpflichtungen in der Konzernbilanz beeinflusst. Diese Bewertung ist zum Teil mit grossen Unsicherheiten und einem gewissen Ermessensspielraum verbunden und basiert in der Regel auf zahlreichen Annahmen. Als Beispiele seien die Bewertung von nicht konsolidierten Beteiligungen, die Einschätzung von Rechtsfällen und entsprechenden Rückstellungen, die Beurteilung der Realisierbarkeit eines aktivierten steuerlichen Verlustvortrags oder die Überprüfung der Werthaltigkeit eines Goodwills erwähnt.

Im harten Wettbewerb suchen Unternehmen nach neuen Geschäftsformen und Arten der Leistungserbringung. Je nach Geschäftsmodell kann der Ausweis von Umsätzen und Ergebnissen mit Risiken verbunden sein. So kann sich beispielsweise bei längerfristigen Fertigungsaufträgen die Frage stellen, ob während der Fertigungsdauer schon ein Umsatz- und Gewinnanteil erfasst werden kann. Oft ist es nicht eindeutig, wann ein Umsatz als realisiert betrachtet und der daraus resultierende Gewinn verbucht werden kann. «Sale and lease back»-Transaktionen, die zum Verkauf und zur gleichzeitigen Miete einer Anlage führen, generieren liquide Mittel und Gewinn oder Verlust, ohne dass sich (zunächst) an der Nutzung der Anlage durch das Unternehmen etwas ändert. Unternehmen tätigen zuweilen komplexe Finanztransaktionen, «verkaufen» z.B. ihre Debitorenbestände für Finanzierungszwecke und gewähren Garantien, Optionen oder andere Sicherheiten.

Was versteht man unter EBIT, EBITA, EBITDA?

Diese Abkürzungen stellen geläufige Zwischentotale der Erfolgsrechnung dar, welche sich auf die operative Performance des Konzerns beziehen. EBIT («earnings before interest and taxes») entspricht dem in der Erfolgsrechnung des Konzerns ausgewiesenen Betriebsgewinn, dem operativen Ergebnis bzw. dem Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragssteuern. EBITA («earnings before interest, taxes and amortisation») beschreibt das operative Ergebnis vor Abzug der Amortisation und Wertberichtigungen immaterieller Aktiven. EBITDA («earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation») rechnet zusätzlich die Abschreibungen und Wertberichtigungen von Sachanlagen auf. Ziel der letzten beiden Kennzahlen ist eine Annäherung an den operativen Cashflow, indem die wichtigsten nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen zum Betriebsgewinn hinzugezählt werden. Im Beispiel des Musterkonzerns beträgt der EBITDA 2019 CHF 67 Mio. (Betriebsgewinn CHF 14 Mio., Abschreibungen CHF 21 Mio. und Impairment-Verlust auf Goodwill CHF 32 Mio.). Dass diese Grösse aber nicht dem effektiven operativen Geldfluss von CHF 74 Mio. entspricht, geht aus der Geldflussrechnung hervor. Zum Thema alternative Performance-Grössen und der entsprechenden Kommunikation von Sondereinflüssen und «normalisiertem Ergebnis» verweisen wir auf den Exkurs alternative Performancekennzahlen auf Seite 48.

Geldflussrechnung

Was ist ein Impairment?

2

Alle in der Schweiz gängigen Rechnungslegungsbestimmungen sehen vor, dass die Werthaltigkeit der Aktiven zu überwachen ist, um eine Überbewertung und damit den Ausweis eines überhöhten Eigenkapitals zu verhindern. Als überbewertet gilt ein Aktivum dann, wenn sein Buchwert weder durch seinen Veräusserungspreis (Marktwert abzüglich Veräusserungskosten) noch durch seine zukünftigen, abgezinsten Cashflows (Nutzwert) gedeckt ist. Sobald Anzeichen einer solchen Werteinbusse (Impairment) vorliegen, sind entsprechende Werthaltigkeitsberechnungen (Impairment-Tests) durchzuführen und gegebenenfalls ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment-Verluste) vorzunehmen. Anzeichen bzw. Anlass für solche Berechnungen können z.B. technische Überalterung, neue bzw. bessere Konkurrenzprodukte oder ungenügende Renditen sein. Besonders komplex ist die Einschätzung der Werthaltigkeit von Goodwill, da sich dieser auf ganze Unternehmensteile oder Gesellschaften bezieht. IFRS und US GAAP verlangen einen jährlichen Impairment-Test des (nicht planmässig abzuschreibenden) Goodwills, im Gegensatz zu den Swiss GAAP FER, die einen solchen Test nach erfolgten jährlichen Abschreibungen des Goodwills nur bei Vorliegen von Anzeichen vorsehen. Ein solcher Test bedingt zahlreiche Annahmen, mit denen ein beträchtlicher Ermessensspielraum einhergeht. Aus diesem Grund sind im Anhang nach IFRS und US GAAP detaillierte Angaben zu Impairments und den damit zusammenhängenden Berechnungen zu machen. Dazu gehören unter Umständen auch Sensitivitätsanalysen, die aufzeigen, um wie viel sich eine bestimmte Schlüsselannahme, wie zum Beispiel der Diskontsatz, «ceteris paribus» verschlechtern darf, damit der Buchwert des Goodwills gerade noch durch den Nutzwert gedeckt ist.

Anhang

Ist Finanzaufwand gleich Zinsaufwand?

3

Der Finanzaufwand beinhaltet neben dem Zinsaufwand oft auch realisierte und unrealisierte Fremdwährungsverluste und Wertberichtigungen von nicht konsolidierten Beteiligungen, Darlehen und anderen Finanzanlagen.

Und wie wird der Zinsaufwand ermittelt?

Der Zinsaufwand beinhaltet oft mehr als nur die vereinbarte Verzinsung des Fremdkapitals. Wird beispielsweise eine 1-Prozent-Anleihe von nominal CHF 100 Mio. zu CHF 90 Mio. («unter pari») auf 10 Jahre ausgegeben, wobei Transaktionskosten von CHF 2 Mio. entstehen, fliessen der Gesellschaft netto flüssige Mittel von CHF 88 Mio. zu, die sie nach 10 Jahren zu CHF 100 Mio. zurückzahlen muss. Der jährliche Zinsaufwand setzt sich in diesem Fall aus 1 Prozent auf CHF 100 Mio. und einer Jahresamortisation der Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabebetrag zusammen. Diese Differenz (CHF 100 Mio. – CHF 88 Mio. = CHF 12 Mio.) wird über 10 Jahre verteilt dem Aufwand belastet und erhöht die Anleihensschuld bis auf den geschuldeten Betrag im Zeitpunkt der Rückzahlung.

Zusätzlicher Zinsaufwand kann sich aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen oder aus Negativzinsen auf Guthaben bei Banken ergeben.

Internationale Standards verlangen detaillierte Angaben zu den Zinsrisiken im Anhang.

Anhang

Konzernerfolgsrechnung

Gesamtkostenverfahren

	in Mio. CHF	2019	2018
1	Umsatz	364	419
	Übriger Betriebsertrag	4	4
	Bestandesveränderungen	(2)	7
	Betriebsertrag	**366**	**430**
	Materialaufwand	(149)	(172)
12	Personalaufwand	(130)	(129)
	Abschreibungen	(21)	(12)
2	Impairment-Verlust auf Goodwill	(32)	–
	Übriger Betriebsaufwand	(20)	(51)
	Betriebsgewinn	**14**	**66**
3	Finanzaufwand	(9)	(5)
	Finanzertrag	2	13
	Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	5	–
	Gewinn vor Steuern	**12**	**74**
4	Ertragssteueraufwand	(4)	(12)
6	**Jahresgewinn**	**8**	**62**
5	Der Jahresgewinn entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	5	52
	Minderheitsanteile	3	10
6	**Jahresgewinn**	**8**	**62**
11	Gewinn pro Aktie (unverwässert)	CHF 0.22	CHF 2.36
	Gewinn pro Aktie (verwässert)	CHF 0.21	CHF 2.36

Erfolgsrechnung der Holdinggesellschaft

	in Mio. CHF	2019	2018
	Dividendenertrag	2	9
	Übriger Finanzertrag	6	4
13	Ausserordentlicher Ertrag: Auflösung Rückstellungen	2	–
	Total Ertrag	**10**	**13**
	Übriger Betriebsaufwand	(2)	(2)
	Finanzaufwand	(1)	–
	Total Aufwand	**(3)**	**(2)**
	Jahresgewinn	**7**	**11**

Weshalb werden Ertragssteuern separat ausgewiesen?

4

Die in der Konzernerfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteuern beinhalten einerseits die auf den handelsrechtlichen Ergebnissen lastenden Steuerschulden der Berichtsperiode sowie Steuernachzahlungen und -gutschriften aus Vorperioden (zusammen sogenannte «laufende Steuern»), andererseits die erfolgswirksame Veränderung von latenten Steueraktiven und -verpflichtungen. Es handelt sich hierbei ausschliesslich um gewinnabhängige Steuern. Andere Steuern wie z.B. Kapitalsteuern oder nicht rückforderbare Mehrwertsteuern sind im Betriebsaufwand enthalten. Setzt man die Ertragssteuern in Bezug zum Gewinn vor Steuern, erhält man die effektive Steuerbelastung des Konzerns. Im Anhang werden nach IFRS und US GAAP detaillierte, nach Swiss GAAP FER summarische Angaben dazu verlangt.

↦ Anhang

Wieso werden der Jahresgewinn und das Gesamtergebnis auf Aktionäre der Holding und Minderheitsaktionäre aufgeteilt?

5

Dividenden an Aktionäre beruhen grundsätzlich auf dem Ergebnis des Unternehmens, an dem sie beteiligt sind. In der Konzernrechnung werden mehrere Unternehmen so zusammengefasst, wie wenn sie rechtlich eine Einheit wären. Die Ausschüttung an die Holdingaktionäre richtet sich oft nach einem bestimmten Prozentsatz des Konzerngewinns, der den Holdingaktionären zuzurechnen ist (z.B. 60%). Durch die Aufteilung wird in der Konzernrechnung aufgezeigt, welcher Anteil am Ergebnis den Minderheitsaktionären von Tochtergesellschaften und welcher den Holdingaktionären zuzurechnen ist.

↦ Gesamtergebnisrechnung

Entspricht der konsolidierte Jahresgewinn der tatsächlichen Performance?

6

Die Konzernerfolgsrechnung zeigt nur einen Teil der finanziellen Performance des Konzerns. Nach internationalen Standards dürfen gewisse Performance-Grössen im sonstigen Ergebnis verbucht werden. Diese zusätzlichen Gewinne und Verluste, die aus der Gesamtergebnisrechnung hervorgehen, sind bei der Beurteilung des Ergebnisausweises ebenfalls zu berücksichtigen.

↦ Gesamtergebnisrechnung

Wie hoch ist die Gesamtperformance des Konzerns?

7

Die Gesamtperformance nach IFRS oder US GAAP entspricht dem Gesamtergebnis und setzt sich aus dem Jahresgewinn und dem sonstigen Ergebnis zusammen. Im sonstigen Ergebnis werden bestimmte unrealisierte Gewinne und Verluste erfasst, die aufgrund der relevanten Rechnungslegungsnorm nicht in der Erfolgsrechnung, sondern entweder endgültig oder bis zu deren Realisierung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden. Zu solchen Wertanpassungen, die in der Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden, gehören z.B.:

Posten, die nie in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden:

8

- Die erfolgsneutrale Aufwertung von Sachanlagen auf den Verkehrswert
- Die erfolgsneutrale Anpassung von Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. - aktiven
- Die Erfassung von Verkehrswertschwankungen aus Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum aktuellen Marktwert bewertet werden
- Die zugehörigen Ertragssteuern auf Elementen, die erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wurden

Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert wurden oder werden können («Recycling»):

9

- Die Erfassung unrealisierter Gewinne und Verluste aus der Absicherung zukünftiger Transaktionen; diese werden zu dem Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung übertragen, zu dem auch das zugrunde liegende Geschäft erfolgswirksam wird («hedge accounting»)
- Die zugehörigen Ertragssteuern auf Elementen, die erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wurden

10

- Fremdwährungsdifferenzen aus der Umrechnung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie langfristiger konzerninterner Darlehensbeziehungen mit ausländischen Tochtergesellschaften; diese werden im Zeitpunkt der Veräusserung einer Tochtergesellschaft in die Erfolgsrechnung übertragen

↦ Grundsätze der Konzernrechnungslegung, Anhang

Da die Swiss GAAP FER kein sonstiges Ergebnis (als Teil des Eigenkapitals) kennen, entspricht die Gesamtperformance des Konzerns dem Jahresergebnis, wie es in der Konzernerfolgsrechnung ausgewiesen wird.

Gesamtergebnisrechnung
Umsatzkostenverfahren

Variante 1[1] «one statement approach»

	in Mio. CHF	2019	2018
1	Umsatz	364	419
	Herstellungskosten der verkauften Produkte	(240)	(265)
	Bruttogewinn	**124**	**154**
	Marketing-, Verkaufs- und Administrationsaufwand	(61)	(31)
	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(33)	(10)
	Übriger Betriebsertrag	4	4
	Übriger Betriebsaufwand	(20)	(51)
	Betriebsgewinn	**14**	**66**
3	Finanzaufwand	(9)	(5)
	Finanzertrag	2	13
	Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	5	-
	Gewinn vor Steuern	**12**	**74**
4	Ertragssteueraufwand	(4)	(12)
6	**Jahresgewinn**	**8**	**62**
	Sonstiges Ergebnis		
	Posten, die nie in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden		
8	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	3	1
8	Versicherungstechnischer Gewinn (Verlust) aus Personalvorsorge, nach Steuern	3	(1)
		6	**–**
	Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert wurden oder werden können		
9	Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	–
10	Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
		(8)	**(2)**
	Sonstiges Ergebnis, nach Ertragssteuern	**(2)**	**(2)**
7	**Gesamtergebnis**	**6**	**60**
5	Der Jahresgewinn entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	5	52
	Minderheitsanteile	3	10
	Jahresgewinn	**8**	**62**
5	Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
	Minderheitsanteile	3	10
	Gesamtergebnis	**6**	**60**
11	Gewinn pro Aktie (unverwässert)	CHF 0.22	CHF 2.36
	Gewinn pro Aktie (verwässert)	CHF 0.21	CHF 2.36

[1] Bei Anwendung der Variante 1 entfällt die Pflicht zur separaten Darstellung einer Erfolgsrechnung, bei Anwendung der Variante 2 (siehe Seite 47) ist die Erfolgsrechnung zusätzlich aufzuführen.

Was ist der Unterschied zwischen dem normalen bzw. unverwässerten und dem verwässerten Ergebnis pro Aktie?

11

Das normale bzw. unverwässerte Ergebnis pro Aktie zeigt, wie hoch der den Holdingaktionären zuzurechnende Jahresgewinn/-verlust des Konzerns pro einzelner im Umlauf befindlicher Stammaktie ausfällt. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie berücksichtigt zusätzlich alle potenziellen Stammaktien, die bei Ausübung sämtlicher Options- oder Wandelrechte zu einer Verwässerung führen würden. Unter Verwässerung versteht man in diesem Zusammenhang die Verminderung des Gewinns pro einzelner Aktie, die sich aus einer Erhöhung der Gesamtanzahl Aktien ergibt. Diese beiden Performance-Kennzahlen sind für kotierte Unternehmen so wichtig, dass sie am Fusse der Konzernerfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung auszuweisen sind. Im Anhang sind die Grundlagen der Berechnung offenzulegen.

Anhang

Welche Sparte leistet den höchsten Gewinnbeitrag, welche den geringsten?

Börsenkotierte Unternehmungen sind verpflichtet, gewisse Performance-Grössen (z.B. Umsatz, Ergebnis) pro Segment darzustellen. Die Segmentinformationen ermöglichen somit einen näheren Einblick in die möglicherweise sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Geschäftsbereiche (z.B. Sparten oder Regionen) eines Konzerns.

Die Segmentberichterstattung erfolgt nach dem sogenannten «management approach», nach dem die internen Finanzzahlen, die vom Hauptentscheidungsträger als Basis für die Zuteilung von Ressourcen und für die Leistungsbeurteilung verwendet werden, auch die Basis für die externe Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Segmente bilden. Bei der Bestimmung der darzustellenden Segmente ist eine Zusammenfassung von gleichartigen operativen Segmenten möglich; gleichzeitig sind bestimmte minimale Schwellenwerte vorgegeben. Neben den Angaben bezüglich Identifizierung und Zusammenfassung der operativen Segmente sind im Anhang zusätzliche Angaben für das gesamte Unternehmen zu machen. Diese unternehmensweiten Angaben umfassen beispielsweise die Erlöse mit externen Kunden für jede Gruppe von ähnlichen Produkten und Dienstleistungen, die Erlöse nach geografischen Gebieten und allfällige wesentliche Konzentrationen der Umsätze mit einzelnen Kunden. Während nach IFRS und US GAAP die Angabe des Segmentergebnisses verlangt wird, kann nach Swiss GAAP FER als Ausnahme in begründeten Fällen davon abgesehen werden.

Anhang

Wie wurden aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeitende oder Verwaltungsräte erfasst?

12

Viele Konzerne entlöhnen ihre leitenden Angestellten teilweise in Form von Aktienoptionen oder Aktien der Holdinggesellschaft. Solche Vergütungen wurden früher oft nicht erfolgswirksam verbucht, zum Teil mit der Begründung, dass letztlich die Holdingaktionäre diese Kosten in Form eines Verwässerungseffekts auf ihren Aktien tragen. Die anerkannten Rechnungslegungsstandards betrachten jedoch solche Leistungen an die Mitarbeitenden als Bestandteil des Vergütungsaufwands des Konzerns. Dieser bemisst sich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen bzw. Gratisaktien und wird über die Zeitdauer der erforderlichen Arbeitsleistung der Mitarbeitenden erfolgswirksam erfasst.

Anhang

Wieso erscheint die in der Erfolgsrechnung der Holding ausgewiesene ausserordentliche Auflösung von Rückstellungen nicht auch in der Konzernrechnung?

13

Rückstellungen der Holdinggesellschaft betreffen möglicherweise Beteiligungsrisiken. Diese sind in der Konzernrechnung zu eliminieren, da hier die Beteiligungsbuchwerte durch die entsprechenden Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften ersetzt werden und allgemeine Risiken im Sinne einer «true and fair view» nicht «vorsorglich» zurückgestellt werden dürfen. Sollte es sich aber um die Auflösung einer Rückstellung handeln, die auch in der Konzernrechnung bestand, so darf diese in der konsolidierten Erfolgsrechnung gemäss internationalen Bestimmungen (IFRS, US GAAP) nicht als «ausserordentlich» bezeichnet werden, sondern ist in der Regel innerhalb der Zeile, auf der sie in der Vergangenheit gebildet wurde, wieder aufzulösen (z.B. als Reduktion des übrigen Betriebsaufwands, wenn es sich um einen Rechtsfall handelt). Die Auflösung muss zudem im Rückstellungsspiegel, der im Anhang der Konzernrechnung zu finden ist, offengelegt werden.

Anhang

Gesamtergebnisrechnung

Variante 2[1] «two statements approach»

	in Mio. CHF	2019	2018
6	**Jahresgewinn**	**8**	**62**
	Sonstiges Ergebnis		
	Posten, die nie in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden		
8	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	3	1
8	Versicherungstechnischer Gewinn (Verlust) aus Personalvorsorge, nach Steuern	3	(1)
		6	**–**
	Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert wurden oder werden können		
9	Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	–
10	Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
		(8)	**(2)**
	Sonstiges Ergebnis, nach Ertragssteuern	**(2)**	**(2)**
7	**Gesamtergebnis**	**6**	**60**
5	Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
	Minderheitsanteile	3	10
7	**Gesamtergebnis**	**6**	**60**

[1] Bei Anwendung der Variante 1 (siehe Seite 45) entfällt die Pflicht zur separaten Darstellung einer Erfolgsrechnung, bei Anwendung der Variante 2 ist die Erfolgsrechnung zusätzlich aufzuführen.

Exkurs: alternative Performancekennzahlen

Fragen und Antworten

Die aktuell geltende Richtlinie zur Verwendung von alternativen Performancekennzahlen ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

Was sind alternative Performancekennzahlen?

Bei alternativen Performancekennzahlen («alternative performance measures» oder «non-GAAP measures») handelt es sich um Kennzahlen, welche typischerweise kapitalmarktorientierte Unternehmen ausserhalb der Rechnungslegungsstandards (somit eben «non-GAAP») berechnen und offenlegen. Mittels alternativen Performancekennzahlen (APM) kommuniziert das Management gegenüber seinen Investoren meistens um Sondereinflüsse bereinigte Performancekennzahlen oder nicht im Rechnungslegungsstandard definierte Zwischentotale. Neben allgemein bekannten APM wie z.B. EBIT und EBITDA finden auch unternehmensindividuell definierte APM Verwendung (z.B. adjustierte Umsatzerlöse, um Sondereffekte bereinigte EBIT- oder EBITDA-Kennzahlen, normalisierte Gewinne etc.).

Beispiele für Elemente, welche für die APM bereinigt werden, sind u.a.:

- Akquisitionsbedingte Einflüsse wie Transaktions- oder Integrationskosten oder die Amortisation von im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten immateriellen Werten
- «Einmalige» Kosten für eine Reorganisation oder Restrukturierung
- Elimination von Sondereffekten aus der Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen
- Impairments auf Goodwill oder Produktionsanlagen
- Einmalige Kosten aus Rechtsstreitigkeiten
- Ergebnis aus assoziierten Unternehmen (z.B. Effekt von ausserordentlichen Kosten oder Gewinnen)

Weshalb verwenden Unternehmen alternative Performancekennzahlen?

Unternehmen nutzen APM vornehmlich mit dem Ziel, den Abschlussadressaten (wie z.B. Aktionären Investoren, Öffentlichkeit) Zusatzinformationen aus der Sicht des Managements zur Verfügung zu stellen. Solche Kennzahlen haben sich in der Kommunikation der Schweizer Unternehmen etabliert. Im Swiss Leader Index (SLI) der SIX Swiss Exchange stellen Unternehmen ohne kommunizierte APM eher eine Ausnahme dar. Die APM werden in der Regel vollumfänglich in die Unternehmenskommunikation (Geschäftsbericht, Lagebericht, Medienmitteilung, Investorenpräsentation) integriert.

Aus Investorensicht können die APM und dazugehörige aussagekräftige Erläuterungen nützliche Zusatzinformationen darstellen. So versuchen Finanzanalysten zum Beispiel aufgrund von Anhangsangaben und Befragungen der Konzernleitung eine Unternehmensbewertung bzw. Aktienbewertung vorzunehmen. Die Details zu den Sondereinflüssen (aussergewöhnliche, seltene oder einmalige Ereignisse oder Transaktionen) helfen den Finanzanalysten, aus ihrer Sicht normalisierte Kennzahlen und Ergebnisse zu ermitteln, welche dann als Ausgangspunkt für die Cashflow-Projektion dienen.

Wo werden die alternativen Performancekennzahlen geregelt?

Aufgrund des hohen Masses an Subjektivität in der Festlegung der APM besteht ein Risiko, dass mit adjustierten Ergebniskennzahlen die durch internationale Rechnungslegungsnormen angestrebte Vergleichbarkeit

und Standardisierung untergraben und Investoren dadurch fehlgeleitet werden. Wie der Name «non-GAAP measures» sagt, liegt die Regelung der APM nicht im Aufgabengebiet der Rechnungslegungs-Standardsetter. In der Schweiz hat die SIX Swiss Exchange deshalb die Richtlinie betreffend Verwendung von alternativen Performancekennzahlen (RLAPM) publiziert, welche von allen Schweizer Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, verpflichtend anzuwenden ist. Diese Richtlinie gilt für Informationen, welche die Emittenten periodisch oder ereignisbezogen zur Aufrechterhaltung der Kotierung veröffentlichen, welche APM ausweisen und nicht in Abschlüssen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard enthalten sind. Zu diesen periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichten Informationen gehören unter anderem Geschäftsberichte, Lageberichte sowie Medienmitteilungen im Zusammenhang mit der periodischen finanziellen Berichterstattung. Die Investorenpräsentation ist dabei seitens der Börse explizit ausgenommen, da diese nicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung notwendig ist. Im Sinne von Best Practice sollte aber auch in diesem Instrument der Investorenkommunikation transparent und konsistent Bericht erstattet werden.

Was besagt die Richtlinie betreffend Verwendung von alternativen Performancekennzahlen?

Für alle verwendeten APM sind klare und verständliche Definitionen zu veröffentlichen. Weiter sind die Non-GAAP-Kennzahlen aussagekräftig zu bezeichnen. Die Bezeichnung soll den Inhalt und die Grundlage zur Berechnung widerspiegeln. Irreführende Bezeichnungen sind zu vermeiden. Ob eine Bezeichnung (z.B. einmaliger Aufwand) irreführend ist, ist auf Basis des tatsächlichen Sachverhalts zu beurteilen. Für verwendete APM, die auf einer Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard basieren und durch das Hinzufügen oder Weglassen von Posten angepasst werden, ist eine Überleitungsrechnung zu einer vergleichbaren Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard (z.B. zum Vorsteuerergebnis) offenzulegen. Die wesentlichen Überleitungsposten sind zu erklären. Ist eine APM direkt aus dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard erkennbar, ist keine Überleitung erforderlich. Dies ist etwa der Fall, wenn eine APM ein Zwischenergebnis (z.B. EBIT oder EBITDA) im Abschluss darstellt. Ein wichtiges Element der RLAPM stellt die Gleichbehandlung der Kennzahlen dar: Die APM dürfen in der gemäss RLAPM definierten Kommunikation an die Investoren nicht prominenter hervorgehoben werden als die Kenngrössen gemäss Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard.

Weiterführende KPMG Publikationen
Verfügbar als pdf auf www.kpmg.ch

- Bridge the Gaps «How to improve reporting of Alternative Performance Measures»

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung stellen sollten:

Sind wesentliche aussergewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Erträge wie Restrukturierungsaufwendungen, ausserplanmässige Abschreibungen (Impairments), Gewinne oder Verluste (z.B. aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften) zu verzeichnen, die den Vorjahresvergleich und die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Jahresergebnisses relativieren?

- Anhang

Sind im Ergebnis wesentliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste enthalten (z.B. Fremdwährungsschwankungen, Gewinne und Verluste aus der Verkehrswertbewertung von Wertschriften und derivativen Finanzinstrumenten)?

- Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung (bei Anwendung der indirekten Methode), Anhang

Wie hat sich die Personalvorsorge des Konzerns mit ihren verschiedenen Einflussfaktoren (laufende Kosten der Vorsorge, Nettoverzinsung, versicherungstechnische Gewinne und Verluste etc.) auf das (Gesamt-)Ergebnis ausgewirkt?

- Gesamtergebnisrechnung, Anhang

Wie verhält sich der ausgewiesene, effektive Steueraufwand zum erwarteten Steueraufwand des Konzerns? Worauf sind wesentliche Veränderungen des Steueraufwands zurückzuführen?

- Anhang

Bestehen Risiken, welche die Nachhaltigkeit des Gewinnausweises oder gar die Fortführung des Konzerns gefährden könnten (technologische Entwicklungen, Imageprobleme, Qualitätsprobleme, Schadenfälle usw.)?

- Aussagen über Unsicherheiten, Eventualverpflichtungen oder zum Rückstellungsspiegel im Anhang und evtl. im Jahresbericht

Eigenkapital-nachweis

Fragen und Antworten

Der konsolidierte Eigenkapitalnachweis gibt Aufschluss über die Veränderung des Aktienkapitals, der eigenen Aktien, der Reserven und der Minderheitsanteile.

Woraus setzt sich das Konzerneigenkapital zusammen?

Das Eigenkapital wird aus einbezahltem Kapital (Aktienkapital und Kapitalreserven bzw. «Agio» der Holding) und erwirtschaftetem Kapital (Gewinnreserven) gebildet. Die eigenen Aktien stellen einen Korrekturposten zum ausgegebenen Aktienkapital dar. Zum Eigenkapital zählen auch die Minderheitsanteile bzw. nicht-beherrschenden Anteile, welche den Drittaktionären von Tochtergesellschaften zuzurechnen sind.

Wie entstehen kumulierte Fremdwährungsdifferenzen?

1

Kumulierte Fremdwährungsdifferenzen entstehen aus der für die Konsolidierung erforderlichen Umrechnung der Jahresrechnungen und der langfristigen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften. Die zu Beginn des Geschäftsjahrs bestehenden Nettoaktiven (= Aktiven abzüglich Verbindlichkeiten) einer ausländischen Tochtergesellschaft müssen zum neuen Jahresendkurs umgerechnet werden. Dasselbe gilt für Eigenkapitalbewegungen einschliesslich des Reingewinns des aktuellen Jahrs, die in der Konzernrechnung zum Durchschnittskurs ausgewiesen werden. Um die daraus entstehende kurzfristige Volatilität von an sich langfristig gebundenen Mitteln aufzufangen, werden diese Fremdwährungseinflüsse im sonstigen Ergebnis, d.h. erfolgsneutral im Eigenkapital, erfasst. Beim Verkauf einer ausländischen Tochtergesellschaft sind nach IFRS und US GAAP die kumulierten Fremdwährungsgewinne/(-verluste) durch Übertragung in die Erfolgsrechnung (sogenanntes «Recycling») dem Veräusserungsergebnis zuzurechnen bzw. von diesem in Abzug zu bringen.

Worauf sind Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zurückzuführen?

Veränderungen des Eigenkapitals können in Transaktionen mit Aktionären, Rechnungslegungsänderungen (sogenannte «restatements») und Gesamtergebnis unterteilt werden.

2

Transaktionen mit Aktionären der Holding umfassen unter anderem Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Aktien) sowie Gewinnausschüttungen.

3

Restatements umfassen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Korrekturen wesentlicher Fehler. Beide Arten von Restatements sind grundsätzlich rückwirkend, d.h. durch erfolgsneutrale Anpassung von Aktiven und Verbindlichkeiten auf den Anfangsstichtag der Vorperiode vorzunehmen, wie wenn die neue Rechnungslegung seit Beginn der Vergleichsperiode schon so erfolgt wäre. Auch der Ausweis des Vorjahresergebnisses erfährt unter Umständen eine Anpassung. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der beiden dargestellten Perioden gewährleistet. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem neuen Standard stehen oder zu einer aussagekräftigeren Darstellung des Unternehmensgeschehens führen. Die Korrektur eines Fehlers sollte nicht mit der Anwendung des Ermessensspielraums, die im Rahmen der Bewertung von Bilanzpositionen immer wieder hinterfragt werden muss, verwechselt werden. Solche Neueinschätzungen sind in aller Regel erfolgswirksam im aktuellen Geschäftsjahr zu erfassen. Ein Fehler liegt dagegen vor, wenn z.B. Berechnungen in der Vergangenheit falsch durchgeführt oder wesentliche Informationen schlicht übersehen wurden. Die rückwirkende Korrektur eines Fehlers (Restatement) kommt nur in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung. Die IFRS verlangen, dass bei wesentlichen Restatements und Umgliederungen die rückwirkend angepasste Bilanz des Anfangsstichtags der Vorperiode (sogenannte Eröffnungsbilanz) in Form einer dritten Kolonne in der Konzernbilanz abgebildet wird.

Das Gesamtergebnis umfasst neben dem Jahresgewinn aus der Erfolgsrechnung auch das sonstige im Eigenkapital erfasste Ergebnis. Vgl. hierzu die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung auf den Seiten 40 bis 49.

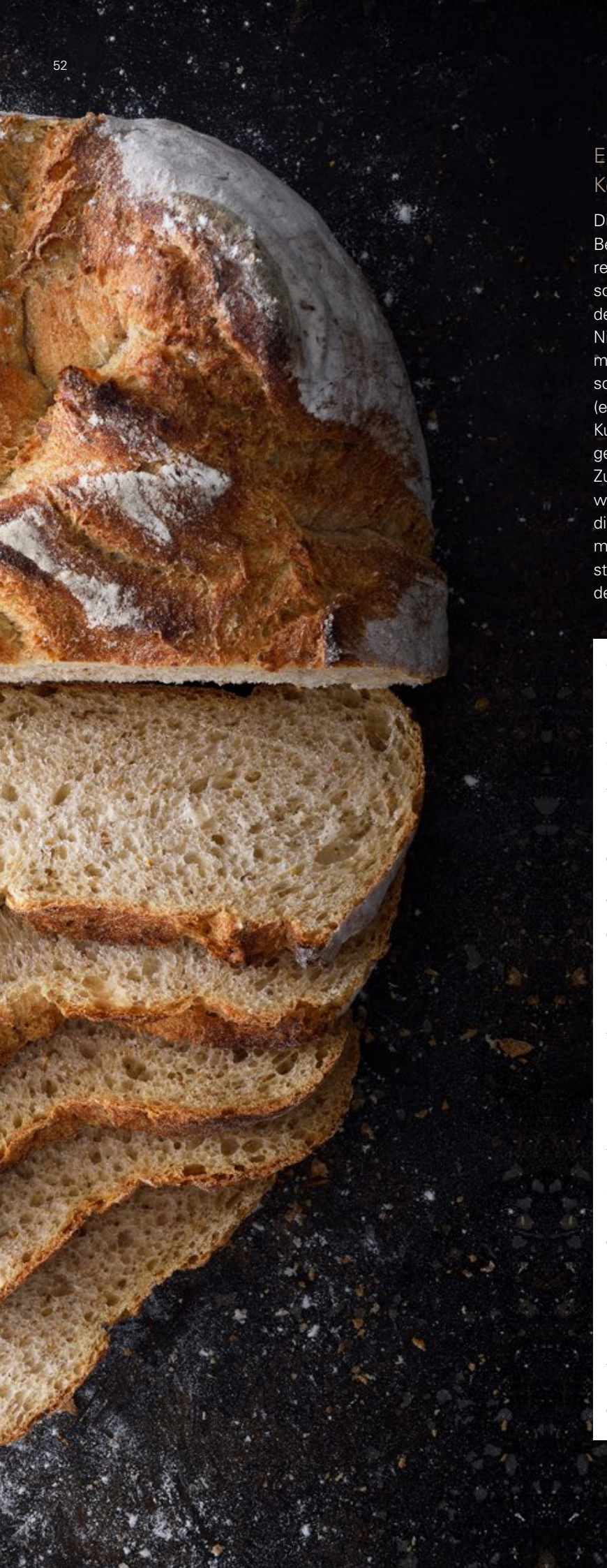

Entspricht das Eigenkapital dem Wert des Konzerns?

Diese Aussage greift zu kurz. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Verkehrswerten in der Konzernrechnung, z.B. auf Finanzinstrumenten, Renditeliegenschaften usw., findet zwar eine gewisse Annäherung des Eigenkapitals an den Unternehmenswert statt. Nicht berücksichtigt werden aber Mehrwerte auf den meisten Sachanlagen (wie z.B. den betrieblichen Liegenschaften) sowie der intern geschaffene Goodwill (eigene Marken, Know-how, Forschungspipeline, Kundenstamm, Wettbewerbsvorteile usw.). Dieser intern geschaffene Goodwill widerspiegelt letztlich das Zukunftspotenzial des Konzerns, darf aber nicht aktiviert werden. Bei börsenkotierten Konzernen kommt deshalb die Marktkapitalisierung (Anzahl Aktien, multipliziert mit dem Börsenkurs) dem Verkehrswert am nächsten, stellt sie doch die Erwartungen der Investoren bezüglich der zukünftigen Ertragskraft des Konzerns dar.

Weitere Fragen, die sich Anleger zum Eigenkapitalnachweis stellen sollten:

Aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien usw.) setzt sich das Aktienkapital zusammen, und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs bzw. des Konzerns sind damit verbunden?

→ Anhang

Wie lautet die Dividendenpolitik des Konzerns?

→ Evtl. Lagebericht (Offenlegung von Ausschüttungsquoten), Aussagen an der Generalversammlung

Aus welchen Beweggründen wurden Transaktionen mit eigenen Aktien getätigt (Kursstützungsmassnahmen, Spekulation, Kaderbeteiligungspläne, Rückkaufverpflichtungen usw.), und ist der Bestand der eigenen Aktien zweckgebunden (z.B. für Akquisitionen und Fusionen) oder frei verfügbar? Sind Aktienbeteiligungspläne mit gehaltenen eigenen Aktien oder bedingten Kapitalerhöhungen sichergestellt?

→ Evtl. Lagebericht, Vergütungsbericht, Investorenpräsentation oder im Anhang der Jahresrechnung der Holding (Holdingabschluss)

Unterliegen die Konzernreserven gesetzlichen Ausschüttungssperren, und wenn ja, in welchem Umfang?

→ Anhang

Eigenkapitalnachweis

Konzern

	in Mio. CHF	Aktienkapital	Kapitalreserven (Agio)	Eigene Aktien	Einbehaltene Gewinne	Kumulierte Fremdwährungsdifferenzen	**Total exkl. Minderheiten**	Minderheiten	**Total inkl. Minderheiten**
	Eigenkapital per 1. Januar 2018	22	15	–	48	4	89	5	94
3	Effekt der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätze	–	–	–	(5)	–	(5)	–	(5)
	Bereinigtes Eigenkapital per 1. Januar 2018	**22**	**15**	**–**	**43**	**4**	**84**	**5**	**89**
	Dividenden an Aktionäre	–	–	–	(9)	–	(9)	–	(9)
	Erwerb eigener Aktien	–	–	(1)	–	–	(1)	–	(1)
2	**Total Transaktionen mit Eigentümern**	**–**	**–**	**(1)**	**(9)**	**–**	**(10)**	**–**	**(10)**
	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	–	–	–	1	–	1	–	1
	Versicherungstechnischer Verlust aus Personalvorsorge, nach Steuern	–	–	–	(1)	–	(1)	–	(1)
1	Fremdwährungsdifferenzen	–	–	–	–	(2)	(2)	–	(2)
	Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	–	**–**	**–**	**–**	**(2)**	**(2)**	**–**	**(2)**
	Jahresgewinn	–	–	–	52	–	52	10	62
	Gesamtergebnis	**–**	**–**	**–**	**52**	**(2)**	**50**	**10**	**60**
	Eigenkapital per 31. Dezember 2018	**22**	**15**	**(1)**	**86**	**2**	**124**	**15**	**139**
	Kapitalerhöhung	1	3	–	–	–	4	3	7
	Dividenden an Aktionäre	–	–	–	(15)	–	(15)	(3)	(18)
	Erwerb eigener Aktien	–	–	(3)	–	–	(3)		(3)
2	**Total Transaktionen mit Eigentümern**	**1**	**3**	**(3)**	**(15)**	**–**	**(14)**	**–**	**(14)**
	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	–	–	–	3	–	3	–	3
	Versicherungstechnischer Gewinn aus Personalvorsorge, nach Steuern	–	–	–	3	–	3	–	3
	Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	–	–	–	(5)	–	(5)	–	(5)
1	Fremdwährungsdifferenzen	–	–	–	–	(3)	(3)	–	(3)
	Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	**–**	**–**	**–**	**1**	**(3)**	**(2)**	**–**	**(2)**
	Jahresgewinn	–	–	–	5	–	5	3	8
	Gesamtergebnis	–	**–**	**–**	**6**	**(3)**	**3**	**3**	**6**
	Eigenkapital per 31. Dezember 2019	**23**	**18**	**(4)**	**77**	**(1)**	**113**	**18**	**131**

Geldflussrechnung

Fragen und Antworten

Die Geldflussrechnung gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen flüssigen Mittel. Sie ist gemeinhin getrennt nach der Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit darzustellen. Im Holdingabschluss börsenkotierter Gesellschaften kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden, wenn eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard veröffentlicht wird.

Wie errechnet man den Cashflow aus der Geldflussrechnung?

Der Begriff Cashflow wird in der Praxis uneinheitlich verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf den operativen Cashflow, d.h. den Geldfluss aus der Betriebstätigkeit. Manchmal wird damit lediglich eine rudimentäre Annäherung an den operativen Cashflow bezeichnet (z.B. Gewinn plus Abschreibungen/Amortisationen). Streng genommen umfasst der Cashflow alle Veränderungen der flüssigen Mittel. Wichtig ist, dass die Investoren die Ermittlung des Cashflows nachvollziehen können.

Wie flüssig sind die flüssigen Mittel?

1

Nach anerkannten Standards der Rechnungslegung umfassen flüssige Mittel einerseits die Barbestände, Post- und Bankguthaben, andererseits aber auch geldnahe Mittel wie z.B. Call-, Festgelder oder Geldmarktpapiere, soweit diese eine Laufzeit von weniger als 90 Tagen aufweisen und einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen (sogenannte Zahlungsmitteläquivalente). Marktgängige Wertpapiere dürfen nach diesen Standards nicht unter den flüssigen Mitteln bzw. Zahlungsmitteläquivalenten ausgewiesen werden; entsprechend sind Transaktionen mit solchen Wertpapieren in der Geldflussrechnung Teil der Investitions-, allenfalls der Betriebstätigkeit (im Sinne von Veränderungen im «working capital»).

Was sagt der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aus?

2

Der operative Cashflow zeigt die Erwirtschaftung bzw. den Verzehr von flüssigen Mitteln im Rahmen der Beschaffung, Produktion, Administration und Umsatzlegung. Er umfasst den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses sowie alle Veränderungen des betrieblichen Nettoumlaufvermögens. Um den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses festzustellen, wird oft die sogenannte indirekte Methode verwendet. Dabei wird – wie im dargestellten Beispiel der Geldflussrechnung des Musterkonzerns – der ausgewiesene Jahresgewinn einerseits durch Aufrechnung des aufwands und des Finanzergebnisses auf das operative Ergebnis übergeleitet, andererseits um die nicht liquiditätswirksamen Erfolgsgrössen wie Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen usw. korrigiert. Alternativ kann auch die in der Praxis seltener anzutreffende direkte Methode angewandt werden, die zu einer Gegenüberstellung der Bareinnahmen von Kunden und der Barausgaben für Personal, Material usw. führt.

Das Finanzergebnis (vor allem Zinsaufwand und -ertrag) kann, soweit es liquiditätswirksam war, der Betriebs-, Finanzierungs- bzw. der Investitionstätigkeit zugewiesen werden.

Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?

3

Die Investitionstätigkeit des Konzerns umfasst Barkäufe und -verkäufe von Sach- und Finanzanlagen (inkl. Wertschriften), immateriellen Anlagen sowie allenfalls die bar erhaltenen Zinsen und Dividenden. Es handelt sich somit vorwiegend um liquiditätswirksame Veränderungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Auch Käufe und Verkäufe von konsolidierten Tochtergesellschaften werden unter dieser Rubrik ausgewiesen, und zwar mit ihrem in Form von flüssigen Mitteln bezahlten Kaufpreis bzw. realisierten Verkaufserlös, abzüglich der mit der Tochtergesellschaft akquirierten bzw. veräusserten flüssigen Mittel.

Was ist der Free Cashflow?

Manchmal wird in der Geldflussrechnung ein Free Cashflow ausgewiesen. Der Begriff wird in der Praxis oft – mit unterschiedlichen Ausprägungen – als Differenz zwischen dem Geldfluss aus operativer Tätigkeit und dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit definiert. Er stellt damit denjenigen Betrag dar, der nach Abzug der Investitionen vom operativen Cashflow übrig bleibt, um Gläubiger und Aktionäre zu befriedigen, d.h. Schulden zurückzuzahlen und Dividenden auszuschütten.

Was sagt der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit aus?

4

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Aufnahme und Rückzahlung von Eigen- oder Fremdmitteln, die Ausschüttung von Dividenden sowie allenfalls die Begleichung von Zinsen.

Da eigene Aktien als Abzugsposten vom Eigenkapital dargestellt werden, darf der Kauf oder Verkauf eigener Aktien nicht als Investitionstätigkeit dargestellt werden, sondern ist wie eine Kapitalherabsetzung (Kauf) bzw. eine Kapitalerhöhung (Verkauf) als Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Welchen Einfluss haben Fremdwährungsdifferenzen auf die Geldflussrechnung?

5

Der Anfangsbestand der flüssigen Mittel ausländischer Tochtergesellschaften wurde zum Stichtagskurs per Ende des Vorjahrs umgerechnet. Die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Erfolgspositionen und Bilanzveränderungen (Investitionen, Devestitionen, Finanzierungen, Rückzahlungen), die von ausländischen Tochtergesellschaften stammen und zu mehr oder weniger flüssigen Mitteln am Jahresende führen, werden in der Regel zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode umgerechnet. Die am Jahresende ausgewiesenen flüssigen Mittel der ausländischen Tochtergesellschaften werden dagegen zum entsprechenden Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich daraus ergebenden Umrechnungsdifferenzen auf dem Bestand der flüssigen Mittel werden am Ende der Geldflussrechnung separat ausgewiesen.

Warum entsprechen Zu- und Abnahmen von Bilanzpositionen nicht den aus der Bilanz hervorgehenden Veränderungen?

Die Gründe für die Abweichungen liegen einerseits in der unterschiedlichen Umrechnung von in Fremdwährungen geführten Bilanzpositionen (zum Stichtagskurs) und Transaktionen (zum Durchschnittskurs). Andererseits werden Veränderungen des Konsolidierungskreises (Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften) in der Geldflussrechnung in einer Zeile ausgewiesen (vgl. «Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?»), betreffen aber eine Vielzahl von Bilanzpositionen. Daneben führen in der Bilanz auch nicht liquiditätswirksame Transaktionen zu Veränderungen, wie z.B. der Zugang von Anlagen, welche durch Leasing finanziert wurden und folglich im Zeitpunkt der Investition keine flüssigen Mittel beanspruchten.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Geldflussrechnung stellen sollten:

War der Konzern in der Lage, aus der Geschäftstätigkeit einen Überschuss an flüssigen Mitteln zu erarbeiten? Wurden diese Mittel für Investitionen oder für die Rückzahlung von Fremd- oder Eigenkapital verwendet?

→ Geldflussrechnung

Ist der Konzern in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Schulden bzw. Zinsen zeitgerecht zu begleichen?

→ Geldflussrechnung, Fälligkeitsspiegel im Anhang, evtl. Angaben über Kreditlimiten und Free Cashflow im Anhang oder Jahresbericht

Bestehen wesentliche Investitionsverpflichtungen, die zu zukünftigen Geldabflüssen führen (sogenannte «capital commitments»)?

→ Anhang

Geldflussrechnung

Konzern

	in Mio. CHF	2019	2018
	Jahresgewinn	8	62
	Überleitung zum operativen Ergebnis		
	Ertragssteueraufwand	4	12
	Finanzaufwand	9	5
	Finanzertrag	(2)	(13)
	Nicht-liquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen		
	Abschreibungen	21	12
	Impairment-Verlust auf Goodwill	32	–
	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen	(1)	–
	Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	(5)	–
	Auflösung von Rückstellungen, netto	(5)	(3)
	Übrige nicht-liquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen	2	(1)
	Veränderungen Nettoumlaufvermögen		
	Abnahme/(Zunahme) der kurzfristigen Forderungen	89	(7)
	(Zunahme) der Warenvorräte	(23)	(3)
	(Abnahme) der kurzfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten	(39)	(6)
	Ertragssteuern		
	Bezahlte Ertragssteuern	(16)	(12)
2	**Geldfluss aus Betriebstätigkeit**	**74**	**46**
	Käufe von Sachanlagen	(40)	(28)
	Verkäufe von Sachanlagen	3	1
	Käufe von Tochtergesellschaften, abzüglich erworbener flüssiger Mittel	(56)	(7)
	Verkäufe von marktgängigen Wertpapieren	2	–
	Erhaltene Zinsen	2	11
3	**Geldfluss aus Investitionstätigkeit**	**(89)**	**(23)**
	Aktienkapitalerhöhung	4	–
	Bezahlte Dividenden	(18)	(9)
	Erwerb eigener Aktien	(3)	(1)
	Kapitaleinlagen von Minderheiten	3	–
	Zunahme der Finanzverbindlichkeiten	32	16
	Bezahlte Zinsen	(8)	(3)
	Auszahlungen für Leasingverbindlichkeiten	(7)	(6)
4	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**3**	**(3)**
	Abnahme/Zunahme flüssige und geldnahe Mittel	**(12)**	**20**
	Flüssige und geldnahe Mittel zum Jahresbeginn	**38**	**18**
5	Umrechnungsdifferenzen	**1**	–
1	**Flüssige und geldnahe Mittel am Jahresende**	**27**	**38**

Anhang

Fragen und Antworten

Der Anhang der Konzernrechnung besteht aus Ausführungen zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen, den Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Konzernrechnung und zusätzlichen Informationen. Er bildet einen integrierten Bestandteil der Konzernrechnung.

Wozu dient das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze?

In den Rechnungslegungsgrundsätzen legt der Konzern u.a. dar, welcher Rechnungslegungsstandard eingehalten wird (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP), wie der Konsolidierungskreis definiert wird und welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Anwendung kommen. So gibt er beispielsweise Auskunft über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung oder über das Ausmass der Verwendung von Verkehrswerten in der Konzernbilanz. Gemäss IFRS muss die Geschäftsleitung explizit auch zum Ausmass von Ermessensentscheiden bezüglich der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen auf die Bilanzierung von Aktiven und Verbindlichkeiten oder den Ergebnisausweis sowie zu den wichtigsten Bewertungsunsicherheiten Stellung nehmen.

Auch der Einzelabschluss muss über die im Abschluss angewandten Grundsätze Auskunft geben, aber nur, wenn diese nicht ohnehin vom Gesetz vorgeschrieben sind.

Wozu dienen die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Konzernrechnung?

Die Erläuterungen klären über die Zusammensetzung von einzelnen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen auf und orientieren über die Gründe von wesentlichen Veränderungen. Von besonderer Bedeutung sind die nach verschiedenen Standards vorgeschriebenen Veränderungsnachweise, wie z.B. der Anlagespiegel oder der Rückstellungsspiegel. Weitere wertvolle Offenlegungen betreffen das finanzielle Risikomanagement und die Situation der Personalvorsorge und der Ertragssteuern.

Welche wichtigen Zusatzinformationen finden sich im Anhang?

Teil der Erläuterungen sind die aufschlussreichen Angaben zu den sogenannten Ausserbilanzgeschäften: Darunter sind Transaktionen und Unsicherheitsfaktoren zu verstehen, die sich (noch) nicht in der Bilanz niederschlagen. Beispiele sind Investitionsverpflichtungen («capital committments»), Rechtsfälle, Garantien, Solidarbürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen für unkündbare langfristige Mietverträge («operating leases») in Swiss GAAP FER Jahresrechnungen. Leser des Anhangs sollen erkennen, welchen wesentlichen Risiken der Konzern ausgesetzt ist und wie diese Risiken die Konzernrechnung, insbesondere die Ertragslage und die Geldflüsse, in Zukunft beeinflussen können.

Was sind nahestehende Personen?

Als nahestehende – natürliche oder juristische – Person wird bezeichnet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens ausüben kann. Darunter fallen beispielsweise Mehrheitsaktionäre, Verwaltungsräte und Mitglieder der Konzernleitung sowie von diesen kontrollierte Gesellschaften oder auch die Personalvorsorgestiftung eines Unternehmens. Geschäfte mit nahestehenden Personen können nicht automatisch mit denjenigen unabhängiger Dritter verglichen werden. Deshalb sind Transaktionen und ausstehende Salden mit nahestehenden Personen im Anhang offenzulegen. Internationale Standards verlangen unter diesem Titel auch die Offenlegung der Entlöhnung der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen. Börsenkotierte Schweizer Unternehmen müssen die Vergütungen der Konzernleitung und des Verwaltungsrats zudem in einem separaten Vergütungsbericht offenlegen.

Was sagt der Anlagespiegel aus?

1

Der Anlagespiegel zeigt die Veränderungen der Sachanlagen, Renditeliegenschaften, Nutzungsrechte aus Leasing (IFRS, US GAAP) bzw. Sachanlagen unter Finanzierungsleasing (Swiss GAAP FER) und immateriellen Anlagen. Oft wird dieser Veränderungsnachweis brutto, d.h. getrennt für die Anschaffungskosten und die kumulierten Abschreibungen bzw. Amortisationen gezeigt. Veränderungen des Konsolidierungskreises (Akquisitionen/Verkäufe von Tochtergesellschaften), Investitionen, Abgänge (Veräusserung, Entsorgung), Abschreibungen, Amortisationen, ausserplanmässige Abschreibungen («impairments») und Umrechnungsdifferenzen werden dabei separat ausgewiesen. Investitionen und Abgänge sollten mit Ausnahme von nicht liquiditätswirksamen Transaktionen (z.B. am Bilanzstichtag noch nicht erfolgte Zahlungen sowie Käufe oder Verkäufe in Form von Tauschgeschäften oder Leasinggeschäften) und unter Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus Anlageabgängen mit der Geldflussrechnung abgestimmt werden können. Nicht liquiditätswirksame Vorgänge sind im Anhang zu erläutern.

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Rückstellungsspiegel ziehen?

2

Der Rückstellungsspiegel zeigt für jede wesentliche Kategorie von Rückstellungen die Bildung, die erfolgsneutrale Verwendung und die erfolgswirksame Auflösung in der Berichtsperiode. Hohe Auflösungen nicht mehr benötigter Rückstellungen können auf Ungenauigkeiten früherer Rückstellungsbildung oder unerwartete positive Entwicklungen hinweisen. Wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnisausweis haben, sollten solche Auflösungen an dieser Stelle erklärt werden. Die mit den einzelnen Rückstellungskategorien verbundenen Unsicherheiten und der erwartete Zeitpunkt des Ressourcenabflusses sollten offengelegt werden.

Was steckt hinter dem Geldabfluss aus Akquisitionstätigkeit?

3

Akquisitionen können die Konzernrechnung massgeblich verändern. Sie sind deshalb nach IFRS und US GAAP im Anhang detailliert zu erläutern. Als Geldabfluss ausgewiesen wird der Kaufpreis für Unternehmensakquisitionen abzüglich der übernommenen bzw. neu voll konsolidierten flüssigen Mittel. Diesem Betrag werden die in die Konsolidierung übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten sowie der Goodwill gegenübergestellt. Durch die Aufgliederung des Geldabflusses aus Akquisitionstätigkeit können die Veränderungen der Bilanzpositionen im Vergleich zu den in der Geldflussrechnung abgebildeten Geldflüssen plausibilisiert werden. Dadurch wird der Einfluss der Akquisitionen auf das Bilanzbild nachvollziehbar.

Gleich, aber mit umgekehrtem Vorzeichen wird mit der Veräusserung von Tochtergesellschaften verfahren.

Wie steht es um die Personalvorsorge?

4

Die Darstellung der Personalvorsorge weist gemäss IFRS u.a. die nach einheitlichen Kriterien ermittelte Über- oder Unterdeckung der Pensionskasse(n) (sogenannter «funded status») sowie die Bestandteile der Personalvorsorgekosten und die Veränderung der Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. -guthaben des Konzerns aus. Bilanzierungspflichtig sind Vorsorgeverpflichtungen bei Vorliegen von Leistungsprimats- oder leistungsorientierten Vorsorgeplänen, d.h. wenn feste Leistungen versprochen werden und der Arbeitnehmende weder das versicherungsmathematische noch das Investitionsrisiko vollständig trägt. Der Funded Status stellt den Barwert dieser Vorsorgeverpflichtungen dem Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens gegenüber, um so die allenfalls durch die Unternehmung zu bilanzierenden Über- oder Unterdeckungen festzustellen. Allfällige Unterdeckungen («Defizite») sind zurückzustellen, wenn die Unternehmung rechtlich oder faktisch eine Sanierungsverpflichtung hat, sei es, dass sie ihre Beiträge erhöhen muss, sei es, dass sie einen Zuschuss leisten muss.

Übersteigt das Vorsorgevermögen den Barwert der Vorsorgeverpflichtung, ist die Aktivierung der Überdeckung mittels zusätzlicher Berechnungen zu evaluieren. Im vorliegenden Fall besteht am Bilanzstichtag eine Überdeckung von CHF 34 Mio., wovon der Konzern CHF 8 Mio. als aktivierbar beurteilt hat. Nach IFRS wird für die Erfassung der Effekte der versicherungstechnischen Neubewertung (sogenannte «versicherungstechnische Gewinne und Verluste») zwingend eine erfolgsneutrale Behandlung im sonstigen Ergebnis als Teil des Eigenkapitals vorgeschrieben. Dies hat den Vorteil, dass die Personalvorsorgedefizite bzw. allfällige aktivierbare Überschüsse an jedem Bilanzstichtag vollständig in der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass die aus der periodischen Neuberechnung resultierende, oft beträchtliche Volatilität die Erfolgsrechnung beeinflusst.

Nach Swiss GAAP FER hat der Konzern zu beurteilen, ob eine wirtschaftliche Verpflichtung oder ein wirtschaftlicher Nutzen im Zusammenhang mit der Personalvorsorge besteht. Dazu sind im Gegensatz zu IFRS oder US GAAP in Bezug auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Berechnungen nötig, da der Bestimmung von Verpflichtungen oder Nutzen der Abschluss der Personalvorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 zugrunde gelegt wird.

Wann muss der Konzern seine Schulden zurückzahlen?

5

Aus den Fälligkeiten des verzinslichen Fremdkapitals lassen sich Rückschlüsse auf die zukünftigen Geldabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit und die Liquiditätslage des Konzerns ziehen. Im Zusammenhang mit den Finanzverbindlichkeiten interessieren auch die bestehenden Konditionen (Zinssätze, Kreditbedingungen), um die künftig zu erwartenden Geldabflüsse und allfällige absehbare Liquiditätsengpässe zu beurteilen. Nicht zwingend müssen aber unbenützte Kreditlimiten offengelegt werden, die einen wichtigen Hinweis auf den Finanzierungsspielraum des Konzerns geben können.

1 Anlagespiegel 2019 [1]

Konzern

in Mio. CHF	Immobilien	Nutzungs-rechte	Übrige Sachanlagen	**Total Sachanlagen**	Goodwill	**Total**
Anschaffungswerte						
Stand 1. Januar 2019	94	20	54	**168**	44	**212**
Zugänge aus Akquisition	10	—	1	**11**	97	**108**
Investitionen	20	—	20	**40**	–	**40**
Aufwertungen	4	—	–	**4**	–	**4**
Abgänge	–	—	(8)	**(8)**	–	**(8)**
Umrechnungsdifferenzen	–	—	–	**–**	–	**–**
Stand 31. Dezember 2019	**128**	**20**	**67**	**215**	**141**	**356**
Kumulierte Abschreibungen und Impairment-Verluste						
Stand 1. Januar 2019	25	2	47	**74**	–	**74**
Abschreibungen	2	3	16	**21**	–	**21**
Impairment-Verluste	–	—	–	**–**	32	**32**
Kumulierte Abschreibungen auf Abgängen	–	—	(6)	**(6)**	–	**(6)**
Umrechnungsdifferenzen	–	—	–	**–**	–	**–**
Stand 1. Januar 2019	**27**	**5**	**57**	**89**	**32**	**121**
Nettobuchwerte						
Stand 1. Januar 2019	69	18	7	**94**	44	**138**
Stand 31. Dezember 2019	**101**	**15**	**10**	**126**	**109**	**235**

2 Rückstellungsspiegel 2019 [1]

Konzern

in Mio. CHF	**Gewähr-leistungen**	**Rechtsfälle**	**Übrige Rück-stellungen**	**Total**
Stand 1. Januar 2019	7	4	1	**12**
Bildung	2	1	–	**3**
Verwendung	–	(1)	–	**(1)**
Auflösung	(4)	(3)	(1)	**(8)**
Zugänge aus Akquisition	2	–	–	**2**
Stand 31. Dezember 2019	**7**	**1**	–	**8**

3 Käufe von Tochtergesellschaften

Konzern

in Mio. CHF	**2019**	**2018**
Flüssige Mittel	8	1
Forderungen	27	2
Warenvorräte	20	5
Sachanlagen	11	2
Kurzfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten	(1)	(2)
Finanzverbindlichkeiten	(86)	–
Rückstellungen	(2)	(1)
Latente Steuerverpflichtungen und -aktiven, netto	(10)	(1)
Total übernommene Nettoaktiven/(Nettoverpflichtungen)	**(33)**	**6**
Goodwill	97	2
Total Kaufpreis	**64**	**8**
Abzüglich übernommene flüssige Mittel	(8)	(1)
Geldabfluss, netto	**56**	**7**

[1] Derselbe Veränderungsnachweis muss auch für das Vorjahr offengelegt werden

Wie viel Steuern bezahlt der Konzern?

6

Die Erläuterungen zur Ertragssteuersituation enthalten eine Überleitung vom erwarteten Steuersatz zum effektiven Steuersatz, in der Fachsprache auch «tax rate reconciliation» genannt. Der erwartete Steuersatz entspricht bei international tätigen Unternehmen häufig dem gewichteten Durchschnitt aller lokal zur Anwendung gelangenden Steuersätze. Der effektive Steuersatz errechnet sich aus dem in der Konzernerfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteueraufwand im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern.

Die effektive Steuerbelastung kann im Vergleich zur erwarteten u.a. durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Aufwendungen, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn reduziert haben, aber steuerlich nicht abgezogen werden können, erhöhen die effektive Steuerbelastung (z.B. Aufwand infolge Wertberichtigung des Goodwills).
- Erträge, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn erhöht haben, jedoch nicht besteuert werden, reduzieren die effektive Steuerbelastung (z.B. Regierungszuschüsse).
- Nicht aktivierte Verlustvorträge aus vergangenen Perioden, die im Berichtsjahr zur Verrechnung mit Gewinnen einzelner Tochtergesellschaften verwendet wurden, reduzieren den effektiven Steueraufwand.

Die steuerlichen Verlustvorträge, deren positiver Effekt aus Gründen unsicherer Verrechnungsmöglichkeiten nicht aktiviert wurde, sind mit ihren Fälligkeiten offenzulegen. Daraus lässt sich die potenzielle künftige Entlastung der effektiven Steuerbelastung ermitteln. Im abgebildeten Beispiel kann man von einer potenziellen Steuerentlastung von CHF 8,3 Mio. ausgehen (36 Prozent von CHF 23 Mio.), wenn alle Verlustvorträge in Zukunft mit Gewinnen verrechnet werden können.

Was beinhalten die Angaben zum finanziellen Risikomanagement?

Die Angaben zum Risikomanagement sollen Aufschluss darüber geben, welchen finanziellen Risiken, insbesondere Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken, ein Unternehmen ausgesetzt ist und wie es mit diesen Risiken umgeht. Diese Informationen sind für den Bilanzleser wichtig, da Finanzinstrumente (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Finanzanlagen oder Derivate) häufig betragsmässig bedeutende Positionen der Bilanz darstellen und daher einen wesentlichen Einfluss auf die künftige Entwicklung eines Unternehmens haben können. Zu den Marktrisiken gehören insbesondere das Währungs- und das Zinssatzrisiko. Unternehmen haben dazu im Anhang sogenannte Sensitivitätsanalysen, d.h. die möglichen künftigen Auswirkungen auf das Finanzergebnis und auf das Eigenkapital, die sich aus Schwankungen der Wechselkurse bzw. aus Zinssatzänderungen ergeben können, offenzulegen. Zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos sind Angaben zu den vertraglichen Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten zu machen. Die Angaben zum Kreditrisiko sollen darlegen, ob im Unternehmen eine wesentliche Konzentration von Ausfallrisiken (z.B. bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) besteht.

Die Swiss GAAP FER kennen kein Erfordernis, Angaben zum finanziellen Risikomanagement zu machen.

Weitere Fragen, die sich Anleger beim Studium des Anhangs stellen sollten:

- Was sind die Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?
- Wo sieht die Unternehmung die grössten Bewertungsunsicherheiten und Ermessensentscheide des Managements in der Erstellung der vorliegenden Jahresrechnung?
- Wurden Einheiten aus der Konzernrechnung ausgeklammert (z.B. zweckbestimmte Gesellschaften oder Stiftungen), und wenn ja, mit welcher Begründung?
- Ist durch Unternehmensakquisitionen ein hoher Goodwill entstanden? Wodurch wird dieser Goodwill gerechtfertigt? Welchen Ergebnisbeitrag hat das erworbene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr zum Konzernergebnis geleistet?
- Wie wurde der Impairment-Verlust bzw. der realisierbare Wert des Goodwills ermittelt, und was sind die Gründe für eine Wertminderung?
- Sind die Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken usw. angemessen? Wurden Rückstellungen in grösserem Umfang wieder aufgelöst?

4 Personalvorsorgekosten und Pensionsguthaben [1]

Konzern

in Mio. CHF	2019	2018
Ermittlung der Überdeckung		
Barwert der Vorsorgeverpflichtung	(275)	(280)
Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens	309	320
Überdeckung	**34**	**40**
Davon nicht aktiviert	(26)	(30)
Aktiviertes Pensionsguthaben	**8**	**10**
Zusammensetzung des Personalvorsorgeaufwands		
Zuwachs der Ansprüche	11	13
Nettozinsaufwand	(1)	(1)
Aufwand für leistungsorientierte Pläne	**10**	**12**
Aufwand für beitragsorientierte Pläne	**5**	**4**
Personalvorsorgeaufwand	**15**	**16**
Nachweis des bilanzierten Personalvorsorgeguthabens		
Guthaben am 1. Januar	10	10
Verbuchter Aufwand für leistungsorientierte Pläne	(10)	(12)
Beiträge Arbeitgeber	5	13
Versicherungstechnischer Gewinn/Verlust	3	(1)
Guthaben am 31. Dezember	**8**	**10**

5 Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten 2019 [2]

Konzern

	Buchwert	Vertragliche Zahlungen [3]	Fälligkeit (Jahre)			
in Mio. CHF			bis 1	1 bis 2	3 bis 5	über 5
Bankdarlehen	113	116	15	34	67	0
Hypotheken	90	93	7	11	54	21
Übriges verzinsliches Fremdkapital	7	8	3	3	2	0
Leasingverbindlichkeiten	20	21	7	6	5	3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	62	62	0	0	0
Derivative Finanzinstrumente	19	20	2	3	9	6
Total	**311**	**320**	**96**	**57**	**137**	**30**

6 Nachweis des Steuersatzes

Konzern

	2019	2018
		in Prozent
Durchschnittlich erwarteter Steuersatz im Konzern	**36**	**31**
Effekt von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen	5	–
Effekt von steuerbefreiten Erträgen	(1)	(10)
Verrechnung von nicht aktivierten Verlustvorträgen	(7)	(5)
Effektiver Steuersatz	**33**	**16**
Verfall der steuerlich anrechenbaren Verlustvorträge, deren Steuereffekt nicht aktiviert wurde		in Mio. CHF
Innerhalb 1 Jahr	3	–
1–2 Jahre	5	4
2–3 Jahre	4	5
3–4 Jahre	2	4
Mehr als 4 Jahre	9	11
Total	**23**	**24**

[1] Auszug aus den nach IFRS erforderlichen Offenlegungen
[2] Derselbe Veränderungsnachweis muss auch für das Vorjahr offengelegt werden
[3] Inklusive der geschätzten Zinszahlungen

Bericht der Revisionsstelle

Fragen und Antworten

Im Auftrag der Generalversammlung prüft die Revisionsstelle, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung den Vorschriften des Gesetzes und der Statuten entspricht. In ihrem Bericht macht sie Aussagen, ob die Vorschriften des gewählten Rechnungslegungsstandards eingehalten worden sind, nicht aber zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geprüften Unternehmens oder zu dessen Zukunftsaussichten.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, über wie viel Ermessen ein Unternehmen bei der Erstellung der Jahresrechnung verfügt. Überall dort, wo Ermessensentscheide gefällt werden, muss auf eine Einschätzung der Zukunft abgestellt werden. «Accounting is an art, and not a science», heisst es zuweilen.

Bilanzwahrheit, -klarheit und -vorsicht sind zentrale Begriffe der Rechnungslegung, die sich Ersteller und Prüfer von Jahresrechnungen stets vor Augen halten müssen. Die Rechnungslegungsstandards können angesichts der rasanten Entwicklungen des Umfelds lediglich einen Rahmen für die korrekte Darstellung bilden. Es bleibt Raum für Interpretation und Anwendung von Urteilsvermögen seitens des Bilanzerstellers ebenso wie des Bilanzlesers. Auch die rigorosesten Rechnungslegungsstandards werden Unternehmenszusammenbrüche in Zukunft nicht verhindern, weil die Ursachen dafür anderswo liegen, wie Beispiele der Wirtschaftsgeschichte zeigen.

Eine Abschlussprüfung soll eine Sicherheit darüber geben, ob der Abschluss als Ganzes keine wesentlichen falschen Angaben enthält. Absolute Sicherheit ist bei einer Prüfung nicht zu erreichen, namentlich wegen des unumgänglichen Gebrauchs von Ermessen, der Prüfung auf Stichprobenbasis sowie der inhärenten Grenzen jedes Rechnungswesenssystems und jeder internen Kontrolle.

Welche Unternehmen müssen wie geprüft werden?

Die Revisionspflicht ist rechtsformunabhängig (Art. 727 ff. OR) ausgestaltet. Zur Beantwortung der Fragen des Prüfungsumfangs oder der Unabhängigkeitserfordernisse der Revisionsstelle ist die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens entscheidend. Es wird zwischen den folgenden Kategorien von Unternehmen unterschieden:

- Publikumsgesellschaften
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (falls zwei der folgenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt – relevant sind das Berichtsjahr und das entsprechende Vorjahr)
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind
- Kleinere und mittlere Unternehmen
- Kleinstunternehmen (kleinere und mittlere Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen haben)

Je nach Unternehmensgrösse werden unterschiedlich strenge Anforderungen an die Revision gestellt: Jahresrechnungen von Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen sowie Konzernrechnungen müssen ordentlich geprüft werden. Eine solche Prüfung beinhaltet – im Gegensatz zur eingeschränkten Revision – auch eine Aussage, ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert.

Kleinere und mittlere Unternehmen können sich mit einer sogenannten eingeschränkten Revision begnügen, die sich im Wesentlichen auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen abstützt. Kleinstunternehmen können sogar gänzlich auf eine Revision verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind (sogenanntes «opting-out»).

Was prüft die Revisionsstelle?

Für die ordentliche Revision sieht Art. 728a OR vor, dass die Revisionsstelle prüft, ob

- die Jahresrechnung und gegebenenfalls auch die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entsprechen,
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und
- ein IKS existiert.

Im zusammenfassenden Bericht zur ordentlichen Revision an die Generalversammlung gibt die Revisionsstelle eine positive Zusicherung ab. Das heisst, sie nimmt in ihrem Prüfungsurteil Stellung, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten worden sind oder nicht.

Die gesetzlichen Aufgaben bei einer eingeschränkten Revision unterscheiden sich wesentlich von jenen der ordentlichen Revision. In Art. 729a OR ist festgehalten, dass die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass

- die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Im Bericht zur eingeschränkten Revision zuhanden der Generalversammlung gibt die Revisionsstelle somit eine negative Zusicherung ab. Sie hält in ihrer Prüfungsaussage fest, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus welchen geschlossen werden müsste, dass die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten wurden. Zudem enthält der Bericht keine Aussage zum IKS des Unternehmens.

Das Obligationenrecht hält ausdrücklich fest, dass die Prüfung der Geschäftsführung keine Aufgabe der Revisionsstelle darstellt. Der Wortlaut ist bei beiden Revisionsarten (ordentlich sowie eingeschränkt) gleich. Diese Bestimmung dient einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle.

Was ist ein internes Kontrollsystem?

Das IKS ist ein wichtiges Führungsinstrument des Unternehmens: Es handelt sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Das IKS ist in die betrieblichen Abläufe integriert und bezieht alle Stufen des Unternehmens mit ein. Es stellt daher ein wichtiges Element der Corporate Governance dar.

Wie erwähnt verlangt das Gesetz, dass die Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüft, ob ein IKS existiert. Im Gegensatz zu ausländischen Vorschriften geht es nur um die Existenz eines IKS und nicht um dessen Wirksamkeit. Das Obligationenrecht selbst enthält weder Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung des IKS noch dazu, welche Bereiche des IKS die Prüfung abdecken soll. In der Praxis besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass es sich um das IKS betreffend die Erstellung der Jahresrechnung handelt. Damit müssen bzw. können der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung selbst über Art und Umfang der internen Kontrollen bestimmen.

Wie wird geprüft, und wieso ist der Prüfungsprozess so formalisiert?

Es ist gesetzlich nicht verankert, wie der Prüfer zu seinen Feststellungen gelangt. Demgegenüber stehen nationale und internationale Prüfungsstandards, wie die International Standards on Auditing (ISA), welche die Anforderungen an die Prüfung eingehend beschreiben. Wird eine Konzernrechnung in Einklang mit dem internationalen Rechnungslegungsstandard International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, finden die ISA Anwendung. [1]

Im Rahmen der ordentlichen Revision von Abschlüssen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechnungslegungsnormen (Obligationenrecht und Swiss GAAP FER) halten sich die Prüfer in der Schweiz an die von EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) herausgegebenen Schweizer Prüfungsstandards (PS). Diese stellen mehrheitlich eine Übersetzung der ISA dar, berücksichtigen aber auch schweizerische Gegebenheiten.

Bei der eingeschränkten Revision ist der Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) massgebend.

Sämtliche Prüfungsstandards enthalten u.a. Standardwortlaute für Auftragsbestätigungen, Vollständigkeitserklärungen oder den Bericht der Revisionsstelle.

Unabhängig von der Revisionsart und den anzuwendenden Prüfungsstandards ist das Geschäftsverständnis über das Unternehmen und dessen Industrie eine essenzielle Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung. Bei der Entwicklung ihrer Prüfungsstrategie berücksichtigt die Revisionsstelle daher u.a. die Tätigkeit und das Umfeld des Unternehmens, das Rechnungswesen sowie die internen Kontrollen. Dem Prüfungsansatz liegt eine risikoorientierte Vorgehensweise zugrunde. Die Revisionsstelle fokussiert ihre Arbeiten daher auf Positionen oder Aussagen der Jahresrechnung, bei welchen die Möglichkeit von wesentlichen Fehlaussagen besteht. Dabei ist eine Information immer dann wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen kann.

Wofür übernimmt die Revisionsstelle Verantwortung?

Es ist die Aufgabe der Revisionsstelle, ein Prüfungsurteil bzw. eine Prüfungsaussage über die Jahresrechnung als Ganzes abzugeben. Sie prüft Transaktionen und Bestände anhand von Stichproben und beurteilt die angewandten Rechnungslegungsmethoden auf ihre Angemessenheit. Die Prüfer müssen das Unternehmen kennen und dessen Geschäftsmodell verstehen. Sie sind teilweise auch auf Spezialisten angewiesen, z.B. bei der Beurteilung der Steuerrückstellungen, der Prüfung von Auswirkungen komplexer Vertragswerke auf die Rechnungslegung oder der Überprüfung von Unternehmenswerten einzelner Geschäftsteile bzw.

[1] Bei den United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) erfolgt die Prüfung je nach Unternehmen in Übereinstimmung mit den United States Generally Accepted Auditing Standards (US GAAS) oder in Übereinstimmung mit den Standards des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

des zugehörigen Goodwills. Ihre Arbeit ist daher geprägt durch die Auseinandersetzung mit vielfältigen Sachverhalten, das Abwägen von Argumenten sowie die Beurteilung von «best case»- und «worst case»-Szenarien. Dieser Prozess mündet schliesslich in das Prüfungsurteil, in welchem festgehalten wird, ob die Jahresrechnung als Ganzes den Vorgaben des angewandten Rechnungslegungsstandards sowie dem Gesetz und den Statuten entspricht (bzw. in die oben erwähnte negative Zusicherung im Fall der eingeschränkten Revision).

Wie unabhängig sind die Prüfer von der zu prüfenden Gesellschaft?

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle von der zu prüfenden Gesellschaft und ihren beherrschenden Aktionären und Organen ist in Art. 728 bzw. 729 OR verankert. Im Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung wird diese Unabhängigkeit explizit bestätigt. Das Gesetz hält fest, welche Sachverhalte, Aufträge und Beziehungen mit der Unabhängigkeit unvereinbar sind. So wäre z.B. die Erstellung der Jahresrechnung oder die Bewertung einer Bilanzposition durch die Revisionsstelle nicht vereinbar mit dem Prüfungsauftrag, da in dieser Konstellation die eigene Arbeit überprüft werden müsste (sogenannte Selbstprüfung). Die Unabhängigkeitsbestimmungen verbieten unter anderem auch, dass die an der Revision beteiligten Personen Aktien der zu prüfenden Gesellschaft halten oder anderweitig eine unangemessen enge Beziehung zur Gesellschaft und ihrer Leitung besteht. Bei der ordentlichen Revision gilt zudem die sogenannte Rotationspflicht nach Art. 730a Abs. 2 OR: Danach darf die Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Die gesetzlichen Anforderungen werden in den Richtlinien zur Unabhängigkeit des Berufsverbands (EXPERTsuisse) konkretisiert. Diese Bestimmungen bezwecken, dass die Revisionsstelle ihr Prüfungsurteil objektiv bilden kann.

Für Publikumsgesellschaften gelten verschärfte Unabhängigkeitsbestimmungen. Insbesondere das Verhältnis zwischen statutarischen Prüfungs- und zusätzlich in Auftrag gegebenen Dienstleistungen wurde in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit immer wieder kritisch diskutiert. Der Anteil des Honorars aus Zusatzdienstleistungen soll aus Unabhängigkeitsgründen in einem gesunden Verhältnis zum Prüfungshonorar bleiben. Aus Sicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) besteht ab dem Verhältnis 1:1 eine Meldepflicht. In der Europäischen Union gilt eine Obergrenze von 70 Prozent der durchschnittlichen Revisionshonorare der letzten 3 Jahre für sogenannte «non-audit services». Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitgliedstaaten die Beschränkung von «non-audit services» noch restriktiver ausgestalten.

Wer ist dafür zuständig, dass keine dolosen Handlungen und Fehler vorkommen?

Der Verwaltungsrat ist für das Erstellen der Konzernrechnung und der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Statuten verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verantwortung für die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Delikten. Dazu stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung, wie zum Beispiel die interne Revision oder das IKS. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist aber der sogenannte «tone at the top» bzw. «tone from the top», d.h. das Schaffen einer Kultur der Offenheit und eines hohen ethischen Anspruchs, die die Einhaltung von Gesetzen und internen Verhaltensnormen fördern. Massnahmen dazu umfassen das Formulieren eines Verhaltenskodex und das Verabschieden von Weisungen und Richtlinien. In grösseren Unternehmen wird zudem oft eine sogenannte Whistleblower-Hotline eingerichtet. Über diese können Mitarbeitende, aber auch externe Stakeholder anonym mögliches Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens melden.

Die Revisionsstelle muss ihre Arbeit mit einer kritischen Grundhaltung («professional skepticism») angehen und durchführen. Sie achtet auf Sachverhalte, die das Risiko einer wesentlichen falschen Angabe im Abschluss erhöhen. Bei der Planung der Arbeiten muss der leitende Revisor die Anfälligkeit des Unternehmens für falsche Aussagen aufgrund von Delikten mit dem Prüfungsteam besprechen. Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten berücksichtigt die Revisionsstelle das IKS. Sie muss den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung befragen, ob sie von Delikten Kenntnis haben, wie sie die Möglichkeit von Delikten einschätzen und welche Massnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung getroffen haben. Stellt der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit Betrugsfälle oder andere Gesetzesverstösse fest, muss er rechtzeitig und mit den richtigen Stellen kommunizieren. Da eine absolute Sicherheit bei einer Prüfung nicht zu erreichen ist, gibt es keine Gewähr, dass dolose Handlungen im Rahmen einer Revision aufgedeckt werden.

Weshalb ist der Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung so allgemein gehalten?

Der Bericht der Revisionsstelle ist das dem Aktionariat und im Falle von Publikumsgesellschaften auch der Öffentlichkeit zugängliche Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung. Er orientiert sich an einem durch die internationalen Prüfungsstandards und den Berufsverband vorgegebenen Standardwortlaut. Damit folgt die Berichterstattung von Revisionsstellen weltweit denselben Grundsätzen. Der Vorteil eines standardisierten Wortlauts liegt in der Vergleichbarkeit. Zudem sind Abweichungen vom Standardwortlaut für den Leser sofort und klar erkennbar.

Der Bericht der Revisionsstelle bezeichnet den Prüfungsgegenstand (die Konzernrechnung, die Jahresrechnung), stellt die Verantwortlichkeiten und den Inhalt einer Prüfung dar und beschreibt das Prüfungsurteil. In der Regel wird die Einhaltung des relevanten Rechnungslegungsstandards bzw. des Gesetzes und der Statuten bestätigt werden können. Nur in wenigen Fällen wird vom Standardwortlaut abgewichen. Dies beispielsweise, wenn die Revisionsstelle die Einhaltung der Bestimmungen des angewandten Rechnungslegungsstandards nicht vollständig bestätigen kann. Das Nichteinhalten einer Bestimmung kann, sofern sie wesentlich ist, zu einer Abweichung vom Standardwortlaut führen, indem eine sogenannte Modifizierung des Prüfungsurteils vorgenommen wird. In anderen Fällen kann der Prüfer – wie im angeführten Beispiel – es als erforderlich erachten, auf eine wesentliche Unsicherheit beispielsweise aufgrund eines Rechtsstreits hinzuweisen. Es empfiehlt sich daher, beim Studium jeder Jahresrechnung einen Blick auf diesen Bericht zu werfen, um festzustellen, ob die Revisionsstelle auf Verletzungen der Rechnungslegungsnormen, auf bestimmte Unsicherheiten oder gar auf Risiken zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit hinweist.

Seit Ende 2016 muss die Revisionsstelle von börsenkotierten Unternehmen – wie im angeführten Beispiel – im Bericht besonders wichtige Aspekte der Prüfung (sogenannte «besonders wichtige Prüfungssachverhalte» oder «key audit matters») beschreiben. Diese Neuerung bezweckt eine Steigerung der Transparenz und Aussagekraft der Berichterstattung der Revisionsstelle von Publikumsgesellschaften. Bei den Key Audit Matters handelt es sich um diejenigen Sachverhalte, die aus Sicht der Revisionsstelle für die Prüfung des Abschlusses am bedeutsamsten waren. Dazu können beispielsweise gehören:

- Bereiche mit höherem Fehlerrisiko
- Erhebliche Ermessensentscheide oder Schätzunsicherheiten
- Bedeutsame Geschäftsvorfälle oder Ereignisse

Durch Angabe der Key Audit Matters wird bei börsenkotierten Unternehmen also vom bisher weitgehend standardisierten Bericht abgewichen, und es werden der Öffentlichkeit weiterführende Informationen über die Revision offengelegt.

Wie kommuniziert die Revisionsstelle mit dem Verwaltungsrat?

Auch wenn die Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt wird, ist bei der Durchführung der Revision der Verwaltungsrat – neben der Geschäftsleitung – der wichtigste Ansprechpartner. Art und Häufigkeit der Kommunikation sind von den konkreten Gegebenheiten abhängig. Bei kleineren Gesellschaften nimmt die Revisionsstelle allenfalls an der Sitzung des Verwaltungsrats teil, an welcher dieser die Jahresrechnung genehmigt. Bei Publikumsgesellschaften trifft sich die Revisionsstelle mehrmals jährlich mit dem Verwaltungsrat oder dem Prüfungsausschuss (Audit Committee). Bei einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (Art. 728b OR) einen sogenannten umfassenden Bericht zuhanden des Verwaltungsrats erstellen. Dieser enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Zu Letzteren gehören Ausführungen u.a. zur Prüfungsstrategie der Revisionsstelle, zu den Prüfungsschwerpunkten, zum Prüfungszeitraum, zu den durchgeführten Prüfungsarbeiten und zur Berichterstattung an die Generalversammlung. Der umfassende Bericht ist für den Verwaltungsrat bestimmt. Daher können weder die Aktionäre noch andere interessierte Gruppen (z.B. Gläubiger) Einsicht in den Bericht nehmen.

Werden die Wirtschaftsprüfer auch geprüft?

Mit der Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) ist die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geschaffen worden, die für Personen und Unternehmen zuständig ist, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, und die insbesondere Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften überwacht. Wer eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchführen will, bedarf einer Zulassung durch die RAB. Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften müssen über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen. Für die Durchführung einer ordentlichen Revision ist eine Zulassung als Revisionsexperte/-expertin und für die eingeschränkte Revision eine solche als Revisor/Revisorin erforderlich. Die RAB verfügt über ein öffentlich zugängliches Register, aus welchem die Zulassungen ersichtlich sind.

1

Im nachfolgenden Beispiel wird explizit auf eine Unsicherheit im Zusammenhang mit einem Lizenzrechtsstreit, in welchen das Unternehmen als beklagte Partei involviert ist, hingewiesen. Trotz dieser Unsicherheit konnte die Revisionsstelle ein Prüfungsurteil ohne Modifizierung abgeben, da sie zum Schluss gekommen ist, dass diese Problematik im Anhang angemessen dargelegt ist. Die entsprechende Erläuterung ist für die Interpretation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens von grosser Bedeutung.

1

KPMG

Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der Muster Holding AG, Ort

Bericht zur Prüfung der Konzernrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernrechnung der Muster Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzerngesamtergebnisrechnung, dem Konzerneigenkapitalnachweis und der Konzerngeldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beiliegende Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den International Standards on Auditing (ISA) sowie den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzern unabhängig, in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands sowie dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Werthaltigkeit Goodwill

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

KPMG

Werthaltigkeit Goodwill

Prüfungssachverhalt

Per 31. Dezember 2019 weist die Bilanz des Musterkonzerns Goodwill im Betrag von CHF 109 Mio. aus. Die Werthaltigkeit von Goodwill muss mindestens einmal jährlich überprüft werden. Sie hängt vom Erreichen genügender künftiger Geldzuflüsse ab.

Bei der Zuordnung von Goodwill zu den Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generating Units, CGUs), bei der Einschätzung der zukünftigen Leistung und Aussichten dieser CGUs sowie bei der Bestimmung angemessener Diskontsätze trifft die Geschäftsleitung wesentliche Annahmen. Die Ergebnisse der Werthaltigkeitstests sind daher mit erheblicher Schätzunsicherheit behaftet.

Unsere Vorgehensweise

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir beurteilt, ob für die Werthaltigkeitstests ein methodisch korrektes Modell gewählt wurde, die Berechnungen nachvollziehbar und die getroffenen Annahmen angemessen sind. Zur Unterstützung unserer Prüfungshandlungen haben wir unsere Bewertungsspezialisten eingesetzt.

Bezogen auf eine nach qualitativen und quantitativen Faktoren ausgewählte Stichprobe von CGUs haben wir unter anderem die wichtigsten Inputdaten und Annahmen der Werthaltigkeitstests kritisch hinterfragt, einschliesslich der Zuordnung von Goodwill zu CGUs, der künftigen Geldflüsse und der langfristigen Wachstumsraten. Die Parameter der verwendeten Abzinsungssätze haben wir zudem mit öffentlich verfügbaren Informationen und der Peer Group des Musterkonzerns verglichen.

Die Planzahlen haben wir mit dem vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsplan abgestimmt. Zudem haben wir die historische Genauigkeit des Geschäftsplans aufgrund eines Mehrjahresvergleichs der prognostizierten Werte mit den Ist-Werten überprüft und Sensitivitätsanalysen vorgenommen.

Im Weiteren haben wir beurteilt, ob die Angaben zu den Werthaltigkeitstests und zu den Sensitivitäten im Anhang der Konzernrechnung angemessen wiedergegeben sind.

Weitere Informationen zum Goodwill sind an folgenden Stellen im Anhang der Konzernrechnung enthalten:

- Bewertungsgrundsätze, auf Seite X
- Erläuterung X Goodwill

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir machen auf Anmerkung … im Anhang der Konzernrechnung aufmerksam, in der eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich eines Gerichtsverfahrens dargelegt ist. Der definitive Ausgang des Verfahrens ist derzeit völlig ungewiss, weshalb für möglicherweise resultierende Verpflichtungen keine Rückstellungen gebildet worden sind. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Übrige Informationen im Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat ist für die übrigen Informationen im Geschäftsbericht verantwortlich. Die übrigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht dargestellten Informationen, mit Ausnahme der Konzernrechnung, der Jahresrechnung, des Vergütungsberichtes und unserer dazugehörigen Berichte.

Die übrigen Informationen im Geschäftsbericht sind nicht Gegenstand unseres Prüfungsurteils zur Konzernrechnung, und wir machen keine Prüfungsaussage zu diesen Informationen.

Im Rahmen unserer Prüfung der Konzernrechnung ist es unsere Aufgabe, die übrigen Informationen zu lesen und zu beurteilen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Konzernrechnung oder zu unseren Erkenntnissen aus der Prüfung bestehen oder ob die übrigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf der Basis unserer Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung der übrigen Informationen vorliegt, haben wir darüber zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Bemerkungen anzubringen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den IFRS und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, sowie für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den ISA sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den ISA sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

— identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Konzernrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen

betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

— gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben;

— beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

— schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Konzernrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben;

— beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Konzernrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Konzernrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.;

— erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung der Konzernrechnung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

Name der Revisionsstelle

Name
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)
Leitende(r) Revisor(-in)

Name
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)

Ort, Datum

Beilage

- Konzernrechnung, bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalnachweis, Konzerngeldflussrechnung sowie Konzernanhang

Kontakte

Daniel Haas
Partner, Audit & Accounting Advisory Services
+41 58 249 33 82
dhaas@kpmg.com

Philipp Hallauer
Partner & Mitglied der Geschäftsleitung,
Leiter National Quality & Risk Management
+41 58 249 41 97
phallauer@kpmg.com

Rolf Hauenstein
Partner, Leiter Markets Audit,
Leiter Board Leadership Center
+41 58 249 42 57
rhauenstein@kpmg.com

Prof. Dr. Reto Eberle
Partner, Audit DPP,
Mitglied FER-Stiftung
+41 58 249 42 43
reberle@kpmg.com

Susanne Haas
Director, Audit DPP
+41 58 249 54 25
susannehaas@kpmg.com

Therese Amstutz
Director, Legal
+41 58 249 54 38
tamstutz@kpmg.com

Sandro Rohrer
Senior Manager, Accounting Advisory Services
+41 58 249 77 43
srohrer@kpmg.com

Herausgeber
KPMG AG
Räffelstrasse 28
Postfach
CH-8036 Zurich

T +41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Konzept & Redaktion
Manuela Zwald & Sandro Rohrer,
KPMG AG

Design
van Beusekom design & brand solutions

Lektorat
Syntax Übersetzungen AG

Print
PrintCenter Hergiswil

Bilder
Daniel Hager
Geertjan van Beusekom
iStock
Getty Images

MIX
From responsible sources
FSC® C010670
www.fsc.org

PERFORMANCE
myclimate
neutral
printed matter
No. 01-14-569853 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Business Reporting» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage **www.kpmg.ch** finden.

Die von befragten Personen, Umfrageteilnehmern oder Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen von KPMG AG dar.

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

Geschäftsberichte lesen und verstehen
kpmg.ch/gbluv